

01.10.12**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - AV - Fz - In - U - Wozu **Punkt** der 901. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 2012

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

A.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nummer 1a - neu - (§ 3 Nummer 24a und 24b EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 24a Buchstabe d werden das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz ausgerückt angefügt:

"Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die sich auf einem Betriebsgebiet befinden, sind in der Regel für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend im Sinne von Buchstabe c, wenn sie

...

fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen,"

b) Nummer 24b wird aufgehoben.'

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Legaldefinitionen in § 3 Nummer 24a und 24b EnWG sind klarstellender Natur. In der Praxis ist auf Grund der Gleichrangigkeit der Legaldefinitionen in § 3 Nummer 24a und 24b EnWG die Frage aufgetreten, in welchem rechtlichen Verhältnis zueinander Kundenanlagen und Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung stehen. Insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, ob die Legaldefinition der Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung eine abschließende Sonderregelung für auf Betriebsgebieten gelegene Kundenanlagen darstellt.

Bei den bisher in § 3 Nummer 24b EnWG definierten Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung handelt es sich richtigerweise um einen Unterfall der "normalen" Kundenanlage im Sinne von § 3 Nummer 24a EnWG, nicht um eine abschließende und bei Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des bisherigen § 3 Nummer 24b Buchstabe c EnWG Sperrwirkung entfaltende Sonderregelung für auf Betriebsgebieten gelegene Kundenanlagen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll klargestellt werden, dass im Falle einer auf einem Betriebsgebiet gelegenen Kundenanlage auch bei Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des bisherigen § 3 Nummer 24b Buchstabe c EnWG eine Kundenanlage gegeben sein kann, wenn diese aus anderen Gründen als den bisher in § 3 Nummer 24b Buchstabe c EnWG genannten als für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend im Sinne des § 3 Nummer 24a Buchstabe c EnWG anzusehen ist.

Zu Buchstabe a:

Durch die hier vorgeschlagene Änderung werden die bisher in § 3 Nummer 24b Buchstabe c EnWG enthaltenen Tatbestandsvoraussetzungen klarstellend als Regelbeispiele des § 3 Nummer 24a Buchstabe c EnWG gefasst. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des bisherigen § 3 Nummer 24b Buchstabe c EnWG gegeben, so ist die jeweilige auf einem Betriebsgebiet gelegene Kundenanlage "in der Regel" als für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend im Sinne von § 3 Nummer 24a Buchstabe c EnWG anzusehen. Liegen bei einer Kundenanlage auf einem Betriebsgebiet die Regelbeispiele nicht vor, so kann die Kundenanlage dennoch aus anderen Gründen unbedeutend für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas im Sinne von § 3 Nummer 24a Buchstabe c EnWG sein.

Das Vorliegen eines der Regelbeispiele des § 3 Nummer 24a Teilsatz 2 EnWG - neu - führt jedoch nicht ohne weiteres dazu, dass eine Kundenanlage gegeben ist. Vielmehr sind die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen für das Vorliegen einer Kundenanlage (siehe § 3 Nummer 24a Buchstaben a, b und d EnWG) in jedem Einzelfall zu prüfen. Insbesondere muss der Anlagenbetreiber jedermann unentgeltlichen und diskriminierungsfreien Zugang zu der von ihm betriebenen Energieanlage gewähren.

Die Neuregelung entspricht im Übrigen auch der Praxis der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder, die schon nach bisheriger Rechtslage davon ausgingen, dass § 3 Nummer 24b EnWG keine abschließende Sonderregelung für auf Betriebsgebieten gelegene Kundenanlagen darstellt und keine Sperrwirkung gegenüber § 3 Nummer 24a EnWG entfaltet (siehe Positionspapier der Regulierungsbehörden der Länder und der Bundesnetzagentur zu Geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG vom 23. Februar 2012, S. 8).

Zu Buchstabe b:

Bei der Aufhebung des bisherigen § 3 Nummer 24b EnWG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Eine gesonderte Legaldefinition der Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung ist nicht mehr erforderlich, da die bisherigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Nummer 24b Buchstabe c EnWG nunmehr als Regelbeispiele des § 3 Nummer 24a Buchstabe c EnWG gefasst sind.

- Wi 2. Zu Artikel 1 Nummer 1a - neu - (§ 3 Nummer 30a - neu - EnWG),
 Nummer 24 Buchstabe a (§ 118 Absatz 6 EnWG),
 Artikel 6a - neu - (§ 19 Absatz 2 Satz 8 - neu - StromNEV)

1. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a¹ einzufügen:

‘1a. In § 3 wird nach Nummer 30 folgende Nummer 30a eingefügt:

“30a. Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie

Anlagen, die elektrische Energie aus einem Netz der allgemeinen Versorgung entnehmen, elektrisch, chemisch, mechanisch oder physikalisch speichern und zeitlich verzögert an demselben Netzanschluss wieder einspeisen; hierzu zählen auch Anlagen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff

¹ Wird gegebenenfalls mit Ziffer 1 redaktionell zusammengeführt.

und anschließende Methanisierung hergestellt wird," '

b) Nummer 24 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie sind hinsichtlich ihrer Entnahme elektrischer Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. Strom, der zum Betrieb der Speicheranlage verbraucht wird, ist von der Zahlung von Netzentgelten freigestellt." '

2. Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a² einzufügen:

'Artikel 6a

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

§ 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

"Die Sätze 6 und 7 gelten auch für Freistellungen nach § 118 Absatz 6 Satz 1 und 2 EnWG."

b) Die bisherigen Sätze 8 bis 10 werden Sätze 9 bis 11.'

Begründung:

Viele Erzeugungsarten von EEG-Strom sind nicht grundlastfähig. Die ehrgeizigen Ausbaupläne der Bundesregierung und der Länder sind nur realisierbar, wenn neben den Stromnetzen auch die Speicherkapazität gesichert und ausgebaut wird.

Der wirtschaftliche Betrieb dieser Anlagen ist allerdings gefährdet, seit sich auf dem Stromspotmarkt der so genannte Spread (d. h. der Abstand zwischen hohen und niedrigen Spotmarktpreisen) stark verringert hat. Damit verbleibt den Pumpspeicherwerken nur noch eine Marge, bei der sie unter Berücksichtigung ihrer Betriebskosten (Personal, Abschreibungen sowie Kosten für Stromeinkauf unter Berücksichtigung der Betriebsverluste) in Gefahr geraten, unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze arbeiten zu müssen.

² Wird gegebenenfalls mit Ziffer 21 und 22 redaktionell zusammengeführt.

Zur langfristigen Sicherung des wirtschaftlichen Betriebes der Pumpspeicherwerke sollten diese Anlagen daher im Pumpbetrieb von der Entrichtung von Netzentgelten freigestellt werden. Auch werden damit für Investoren die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die sie benötigen, um sich in neuen Projekten zu engagieren.

Hierfür sprechen auch technisch / wirtschaftliche Argumente: Pumpspeicherwerke beziehen günstigen Strom im Pumpbetrieb und speisen ihn zu Starklastzeiten in das Netz zurück. Bisher fallen für beide Betriebsarten Netzentgelte an, die jeweils vom Stromkunden zu entrichten sind. Im Falle des Pumpbetriebes sind dies die Pumpspeicherwerke selbst. Da die Leistungsvorhaltung im Netz schon durch den Einspeisebetrieb als Kraftwerk über die Netzentgelte finanziert wird, erscheint es verursachungsgerecht, den Pumpbetrieb von der Berechnung von Netzentgelten freizustellen.

Zu Ziffer 1 Buchstabe a:

Die neu eingefügte Nummer 30a definiert den bereits mehrfach im Gesetz vorhandenen Begriff der Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und bezieht sich dazu auf die derzeitige Formulierung des § 118 Absatz 6 EnWG. Explizit einbezogen werden dabei Anlagen zur Gewinnung von Wasserstoff durch Elektrolyse oder zur Herstellung von Gas oder Biogas aus Wasserstoff im Wege der Methanisierung.

Zu Ziffer 1 Buchstabe b:

Die bisherige gesetzliche Regelung des § 118 Absatz 6 EnWG gilt nur für Neuanlagen und dies auch nur befristet auf 20 Jahre und für die Ertüchtigung von Pumpspeicheranlagen, wenn diese mit einer Kapazitätserhöhung von 5 Prozent und einer Leistungserhöhung von 15 Prozent verbunden sind. Diese Parameter sind in der Praxis nicht darstellbar. Mit der Regelung wollte man eine Anlage, die bereits im Bau ist, in die Förderung mit einbeziehen.

Durch die Neuregelung wird die Befreiung zur Zahlung von Netzentgelten nunmehr auf alle Speicheranlagen, insbesondere Pumpspeicherwerke, ausgedehnt und die Befristung gestrichen.

Zu Ziffer 2:

Die Neuregelung führt wie bei der Netzentgeltentlastung der energieintensiven Industrie zu einer bundesweit gleichmäßigen Verteilung der wegfallenden Netzentgelte für Speicheranlagen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern. Stromkunden im Netzgebiet der 50 Hertz Transmission GmbH, wo fast 50 Prozent der bestehenden Speicherkapazitäten angesiedelt sind, werden durch die bundesweite Verteilung ebenso entlastet wie Stromkunden in Netzgebieten mit starker Präsenz energieintensiver Unternehmen.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e (§ 6b Absatz 7 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e ist in § 6b Absatz 7 Satz 1 das Wort "Abschlussprüfer" durch die Wörter "Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses" zu ersetzen.

Begründung:

Die Übersendung einer Ausfertigung des Prüfungsberichts über den Jahresabschluss soll - wie schon nach bisheriger Rechtslage (§ 6b Absatz 7 Satz 1 EnWG) - durch den Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen, nicht durch den Abschlussprüfer. Ansprechpartner der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder sind die Unternehmen, nicht deren (unter Umständen wechselnde) Abschlussprüfer.

AV 4. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 17a Absatz 1 Satz 1 EnWG)
Wo

In Artikel 1 Nummer 10 sind in § 17a Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "Bundesnetzagentur" die Wörter "und den Küstenländern" einzufügen und nach dem Wort "Naturschutz" die Wörter "und den Küstenländern" zu streichen.

Begründung:

Verbindliche Festlegungen im Bundesfachplan "Offshore" mit präjudiziellen Auswirkungen auf die gesetzlich festgelegten Nationalparks in den Hoheitsgebieten der Küstenländer dürfen nicht ohne Zustimmung dieser Länder getroffen werden. Mit der Verbindlichkeit der Festlegungen des Bundesfachplans "Offshore" nach § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EnWG, das heißt der Orte, an denen die Anbindungsleitungen die Grenze zwischen der ausschließlichen Wirtschaftszone und der 12-Seemeilen-Zone überschreiten, für die Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen der Seeanlagenverordnung (§ 17a Absatz 5 EnWG), wird ein Präjudiz für die über diese Orte hinaus durch die 12-Seemeilenzone zu führenden Trassenkorridore geschaffen. Diese Vorentscheidung berührt ganz maßgeblich die Belange und Regelungskompetenzen der jeweiligen Küstenländer. Für sie ist zwingend das Einvernehmen herzustellen.

Bisher sind zum Beispiel in Niedersachsen zwei Trassenkorridore für die gesammelte Netzanbindung in der 12-Seemeilenzone raumordnerisch geprüft und durch verbindliche Ziele der Raumordnung im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen bis zum Übergabepunkt in die ausschließliche Wirtschaftszone raumordnerisch gesichert und für mehrere Kabelverlegungen genehmigt. Darüber hinausgehende Sammelanbindungsmöglichkeiten sind derzeit in der Prüfung durch die zuständigen niedersächsischen Fachstellen.

Diesbezügliche weitergehende Planungen und Untersuchungen des zuständigen Netzbetreibers für die Schaffung zusätzlicher Anbindungsmöglichkeiten werden im Hinblick auf das Ziel, raumverträgliche Trassenkorridore in dem von hoher Konfliktdichte gekennzeichneten Bereich der 12-Seemeilenzone zu finden, von den betroffenen Küstenländern intensivst begleitet. Dies betrifft den gesamten Trassenverlauf der Anbindungsleitungen von der Grenze der ausschließlichen Wirtschaftszone bis zum Netzverknüpfungspunkt an Land. Gleiches gilt für die Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Die verbindliche Vorgabe von Übergangspunkten im Bundesfachplan "Offshore" darf nur erfolgen, wenn festgestellt ist, dass die Weiterführung der Anbindungsleitungen aus der ausschließlichen Wirtschaftszone über die festgelegten Punkte hinaus in der 12-Seemeilenzone zulässig und möglich ist.

Die 12-Seemeilenzone gehört zum Hoheitsgebiet der Küstenländer. Sie ist gemeindefrei und unterliegt allein der Planungshoheit der jeweiligen Küstenländer. Die Feststellung der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung in der 12-Seemeilenzone und sonstigen Belangen, insbesondere denen des Nationalparks Wattenmeer, liegt in der Planungskompetenz der betroffenen Küstenländer, nicht des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Insofern reicht die Abstimmung mit den Küstenländern bei der Erstellung des Bundesfachplans "Offshore" nicht aus. Vielmehr ist eine Einvernehmensregelung erforderlich.

Wi
U

5. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EnWG)

Der Bundesrat stellt fest, dass die Regelung nur dann sinnvoll angewendet wird, wenn sie sicherstellt,

- dass Verbindungen von Anbindungsleitungen und/oder Konverterstationen untereinander auf hoher See Aufgabe des Übertragungsnetzbetreibers sind, die sich aus Netzsicherheitsstandards und aus Gründen der Risikominimierung zwingend ergibt, und
- dass infolgedessen langfristig ein n-1-Kriterium auf die Offshore-Anbindungen Anwendung findet, wobei kurz- und mittelfristig auch Werte kleiner n-1 in Frage kommen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Für die Betriebs- und Liefersicherheit der Offshore-Windparks ist sicherzustellen, dass langfristig ein vermaschtes Netz vorliegt. Durch die Vermaschung, d. h. die Verbindung der Konverterstationen und Cluster untereinander und damit die Anwendung eines n-x-Kriteriums auf See wird dies sichergestellt.

Die Vermaschung und die Anwendung eines n-x-Kriteriums sind nur dann sichergestellt, wenn es sich um eine Aufgabe der anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber handelt. Das würde auch eine eindeutige Aufgabenzuweisung bedeuten.

Ziel soll es sein, langfristig ein vermaschtes Netz zu erstellen, durch das sichergestellt wird, dass auf See produzierter Strom auch abfließen kann.

Darüber hinaus handelt es sich hierbei grundsätzlich um eine wirtschaftliche Möglichkeit, die zukünftigen Belastungen der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher zu reduzieren bzw. eine Belastung weitgehend zu vermeiden. Die Wirtschaftlichkeit ist dabei von der Bundesnetzagentur festzustellen und hat dabei unter anderem die Entfernung zwischen zwei zu verbindenden Konverterstationen zu berücksichtigen.

U 6. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 17d Absatz 2 Satz 3 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 17d Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"36 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung wird der bekannt gemachte Fertigstellungstermin verbindlich."

Begründung:

Wegen der schwierigen Planungen und des Umstands, dass der Windparkinvestor zu diesem Zeitpunkt bereits eine finale Investitionsentscheidung getroffen und alle wesentlichen Verträge zur Errichtung des Windparks verbindlich ausgelöst haben muss, weil er nach § 17d Absatz 3 EnWG-E grundsätzlich verpflichtet ist, spätestens zwölf Monate nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin der Anbindungsleitung die technische Betriebsbereitschaft der Anlage sicherzustellen, sollte die Frist auf 36 Monate angehoben werden.

U 7. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 17e Absatz 2 Satz 4 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 17e Absatz 2 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Für den Anspruch auf Entschädigung nach diesem Absatz ist von einer Betriebsbereitschaft im Sinne von Satz 1 auch auszugehen, wenn das Fundament der Offshore-Anlage errichtet ist und an der Offshore-Anlage sowie an der für die Offshore-Anlage vorgesehenen Umspannanlage zur Umwandlung der durch die Offshore-Anlage erzeugten Elektrizität auf eine höhere Spannungsebene durch den Vorhabenträger Eigentum erworben wurde und die Umspannanlage kurzfristig errichtet werden kann."

Begründung:

Die bisherige Formulierung setzt die Errichtung des Umspannwerks für den Entschädigungsanspruch voraus. Dies hat zur Folge, dass das fertig gestellte Umspannwerk auf See zur Abwendung von Schäden mit einem Dieselgenerator versorgt werden müsste, um den Entschädigungsanspruch geltend zu machen. So ist eine Nutzung eines Notstrom-Dieselgenerators bei alpha ventus wegen derartiger Verzögerung über rund ein halbes Jahr erfolgt. Ein solches Vorgehen durch eine Entschädigungsregelung auch noch als Regelfall anzureizen, muss unter ökologischen Gesichtspunkten als Fehlsteuerung betrachtet werden.

Die vorgeschlagene Formulierung lässt es hingegen genügen, wenn die notwendigen Windparkkomponenten im Eigentum des Vorhabenträgers zur Errichtung bereitstehen und diese Errichtung kurzfristig erfolgen kann, was die Verfügbarkeit eines Errichterschiffes bedeutet. Damit ist denkbaren Missbrauchsversuchen hinreichend vorgebeugt und zugleich eine bessere ökologische Bilanz sichergestellt.

U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9)

8. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 17h Satz 1 und 3 - neu - EnWG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 17h wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort "sollen" durch das Wort "müssen" zu ersetzen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Versicherungsbeiträge sind in Höhe von 50 vom Hundert im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 17f berücksichtigtsfähig."

Begründung:Zu Buchstabe a:

Um die Verbraucher vor übermäßigen Belastungen zu schützen und eine angemessene Risiko- und Lastenverteilung sicherzustellen, hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber nach Marktverfügbarkeit angemessene und wirtschaftliche Versicherungen abzuschließen. Diese sind der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorzulegen.

Zu Buchstabe b:

Um einen angemessenen Eigenbeitrag der Übertragungsnetzbetreiber darzustellen, sind höchstens 50 Prozent der Versicherungsbeiträge im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 17f EnWG-E berücksichtigtsfähig.

U
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 8)

9. Hilfsempfehlung zu Ziffer 8

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 17h Satz 1 und 3 - neu - EnWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Änderungen am Gesetzentwurf zu prüfen:

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 17h wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist das Wort "sollen" durch das Wort "müssen" zu ersetzen.

b) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

"Die Versicherungsbeiträge sind in Höhe von 50 vom Hundert im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 17f berücksichtigungsfähig."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Um die Verbraucher vor übermäßigen Belastungen zu schützen und eine angemessene Risiko- und Lastenverteilung sicherzustellen, hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber nach Marktverfügbarkeit angemessene und wirtschaftliche Versicherungen abzuschließen. Diese sind der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorzulegen.

Zu Buchstabe b:

Um einen angemessenen Eigenbeitrag der Übertragungsnetzbetreiber darzustellen, sind höchstens 50 Prozent der Versicherungsbeiträge im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 17f EnWG-E berücksichtigungsfähig.

Wi
U

10. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 17j Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist in § 17j Satz 1 das Wort "ohne" durch das Wort "mit" zu ersetzen.

Begründung:

Rechtsverordnungen nach § 17j Satz 1 haben erhebliche Auswirkungen auf die Belange der Länder und können unter Umständen zu erheblichen Aufschlägen auf die Strompreise führen. Daher ist eine Zustimmung des Bundesrates für Rechtsverordnungen nach § 17j Satz 1 erforderlich.

Die Wälzung von Haftungskosten führt zu einem Preisaufschlag pro Kilo-

wattstunde, der von den Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern zu bezahlen ist. Es liegt im Länderinteresse, daran mitzuwirken, dass diese Belastung für die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher bundesweit gleichmäßig erfolgt.

Auch andere auf das EnWG gestützte Verordnungen, die die Methoden festlegen, nach der entsprechende Kosten gewälzt werden, wie z. B. die Stromnetzentgeltverordnung, werden mit Zustimmung des Bundesrates gefasst. Von dieser Systematik sollte nicht abgewichen werden

In 11. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a - neu - (§ 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG)

Artikel 1 Nummer 16 ist wie folgt zu fassen:

'16. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Energieversorgungsunternehmen" die Wörter "frei von Rechten Dritter" eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden ... < weiter wie Regierungsvorlage > ...'

Begründung:

Der Übereignungsanspruch in § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG kann leerlaufen, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte nicht Eigentümer ist und das Netz beispielsweise vom Eigentümer gepachtet hat. Die Neuregelung soll sicherstellen, dass die benötigten Wegrechte für die Energieverteilungsanlagen und das Eigentum an den Anlagen in einer Hand zusammengeführt werden.

In 12. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b - neu - (§ 46 Absatz 3 Satz 5 EnWG)

Artikel 1 Nummer 16 ist wie folgt zu fassen:

'16. § 46 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden ... <weiter wie Regierungsvorlage> ...
- b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Gemeinde verpflichtet, die Ziele des § 1 in ihre Entscheidung miteinzubeziehen." '

Begründung:

Die bisherige Regelung in § 46 Absatz 3 Satz 5 EnWG, die im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahr 2011 neu eingefügt wurde, hat in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten geführt. Einzelne Gerichte verneinen eine Berücksichtigung gemeindlicher Ziele, die über die in § 1 EnWG genannten Ziele hinausgehen. Die Neuregelung soll letztlich klarstellen, dass die Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge in Ausübung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auch andere gemeindliche Ziele berücksichtigen können.

Wi
In

13. Zu Artikel 1 Nummer 16a - neu - (§ 48 Absatz 4 EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

'16a. In § 48 Absatz 4 werden die Wörter "für ein Jahr" gestrichen.'

Begründung:

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz ist die Frist für die Fortzahlung der Konzessionsabgabe auf ein Jahr nach Auslaufen des Wegenutzungsvertrages beschränkt. Diese Befristung der Fortzahlung der Konzessionsabgabe auf den Zeitraum eines Jahres nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages reicht nicht aus. Sie führt bei schwierigen Verkaufsverhandlungen, die sich über einen darüber hinausgehenden Zeitraum hinziehen, zu Konzessionszahlungsausfällen für die Kommunen.

Wi
U

14. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 EnWG)

Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einfügung in § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 EnWG, zu der die Gesetzesbegründung keine Ausführungen enthält, würde die derzeitigen Zuständigkeiten der Landesregulierungsbehörden im Bereich der Missbrauchsaufsicht nach §§ 30, 31 und 33 EnWG nicht unerheblich einschränken. Derzeit ist die Missbrauchsaufsicht der Landesregulierungsbehörden nach §§ 30 und 31 sowie die Vorteilsabschöpfung nach § 33 EnWG uneingeschränkt den Landesregulierungsbehörden zugewiesen, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Strom- oder Gasverteilernetze jeweils weniger als 100 000 Kunden angeschlossen sind und die die sonstigen Voraussetzungen des § 54 Absatz 2

EnWG erfüllen. Der Gesetzentwurf würde die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden für die Missbrauchsaufsicht über diese Unternehmen auf die in § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 EnWG genannten Bestimmungen begrenzen. Damit würde die Missbrauchsaufsicht der Landesregulierungsbehörden z. B. im Bereich der Vorschriften zum diskriminierungsfreien Netzzugang (Teil 3 Abschnitt 3 EnWG) teilweise entfallen (insbesondere auch hinsichtlich § 20 EnWG) und sich auf den in § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 EnWG umgrenzten Bereich der reinen Entgeltregulierung reduzieren. Entfallen dürfte die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden damit auch bei Verstößen im Sinne von § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG gegen untergesetzliche Normen, die nicht unmittelbar die Festlegung von Erlösobergrenzen oder die Netzentgeltbildung betreffen, z. B. Verstöße gegen Veröffentlichungspflichten nach der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung. Zudem werden damit neue Schnittstellen zwischen den Regulierungsbehörden geschaffen, die Rechtsunsicherheiten im Vollzug für Lieferanten, Behörden und Netzbetreiber mit sich bringen

Wi 15. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b (§ 54 Absatz 3 EnWG)

Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter "Sie ist insbesondere" werden durch die Wörter "Die Bundesnetzagentur ist" ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. anderen Angelegenheiten, die eine bundeseinheitliche Festlegung erforderlich machen, sofern das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat." '

Begründung:Zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) am 4. August 2011 in § 54 Absatz 3 Satz 2 EnWG enthaltene Regelung sieht eine bundeseinheitliche Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG vor, soweit dies "zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet" erforderlich ist. Diese Regelung ermöglicht es der Bundesnetzagentur aufgrund der fehlenden Bestimmtheit des Begriffes der "Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse" in Kombination mit der besonderen Sachlage im Zusammenhang mit der Regulierung der Energieversorgungsnetze, mehr oder weniger nach Belieben eine bundeseinheitliche Zuständigkeit anzunehmen und auf diese Weise ohne eine bestimmte gesetzliche Grundlage ihre eigene Zuständigkeit auf Kosten der in § 54 Absatz 2 EnWG abschließend genannten Zuständigkeiten der Landesregulierungsbehörden auszuweiten.

Die beschriebene Möglichkeit zur Ausweitung der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hat sich in der Regulierungspraxis nicht bewährt und führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Zuständigkeiten für Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG. Im Übrigen ist die Regelung des § 54 Absatz 3 Satz 2 EnWG hinsichtlich der EU-rechtlichen Anforderungen des so genannten Dritten Energiebinnenmarktpakets an die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden bedenklich, da hierdurch für die Bundesnetzagentur eine Eingriffsmöglichkeit in die Zuständigkeiten der Landesregulierungsbehörden besteht.

Durch die vorgeschlagene Aufhebung von § 54 Absatz 3 Satz 2 EnWG soll im Grundsatz die vor dem 4. August 2011 geltende Rechtslage wieder hergestellt werden, wonach der Bundesnetzagentur eine Auffangzuständigkeit zukommt (§ 54 Absatz 3 Satz 1 EnWG). Die Möglichkeit der Annahme einer bundeseinheitlichen Zuständigkeit der Bundesnetzagentur unter Berufung auf den unbestimmten Rechtsbegriff der "Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse" unter Eingriff in die Zuständigkeiten der Landesregulierungsbehörden soll künftig nicht mehr bestehen.

Zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Nach der ebenfalls seit dem 4. August 2011 geltenden Regelung des § 54 Absatz 3 Satz 3 EnWG ist die Bundesnetzagentur in den dort als Regelbeispiele (Wortlaut "insbesondere") aufgezählten Fällen für eine bundeseinheitliche Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG zuständig, ohne dass hierfür die Tatbestandsvoraussetzungen des § 54 Absatz 3 Satz 2 EnWG erfüllt sein müssen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei bisher um die Festlegung der Preisindizes und der Eigenkapitalzinssätze nach den Strom- und Gasnetzentgeltverordnungen sowie um die Festlegung von Vorgaben zur Erhebung der Vergleichsparameter zur Ermittlung der Effizienzwerte nach der Anreizregulierungsverordnung. Im Gegensatz zu der unbestimmten Regelung in der Generalklausel des § 54 Absatz 3 Satz 2 EnWG ist eine bundeseinheitliche Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in den in § 54 Absatz 3 Satz 3 EnWG

ausdrücklich genannten Fällen durchaus sachgerecht und kann daher beibehalten werden.

Zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa:

Bei der vorgeschlagenen Änderung des § 54 Absatz 3 Satz 2 - neu - EnWG handelt es sich um eine Folgeänderung zu der in Doppelbuchstabe aa vorgesehenen Streichung der Generalklausel des § 54 Absatz 3 Satz 2 EnWG. Künftig sollen die in § 54 Absatz 3 Satz 2 - neu - EnWG aufgezählten Fälle keine Regelbeispiele einer bundeseinheitlichen Zuständigkeit der Bundesnetzagentur mehr darstellen, sondern vielmehr eine abschließende Aufzählung. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort "insbesondere" zu streichen.

Zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstaben bbb und ccc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die die Anfügung einer neuen Nummer 4 an § 54 Absatz 3 Satz 2 - neu - EnWG zum Ziel hat.

Zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd:

Die vorgesehene Anfügung einer Verordnungsermächtigung in Form der neuen Nummer 4 an die bisherige Aufzählung in § 54 Absatz 3 Satz 2 - neu - EnWG soll dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Möglichkeit eröffnen, im Wege der Rechtsverordnung bestimmte Fälle zu regeln, in denen die Bundesnetzagentur für eine bundeseinheitliche Festlegung zuständig ist. Eine Generalklausel im Sinne des bisherigen § 54 Absatz 3 Satz 2 EnWG darf auf die Verordnungsermächtigung nicht gestützt werden. Zulässig ist die Regelung einer bundesweiten Festlegungszuständigkeit der Bundesnetzagentur nur in bestimmten, ausdrücklich zu regelnden Fällen.

Eine derartige Zuständigkeitsregelung setzt jedoch voraus, dass die bundeseinheitliche Festlegung zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse erforderlich ist; bei der Beurteilung dieser Frage sind strenge Maßstäbe anzulegen. Da es sich bei einer solchen Zuständigkeitsregelung im Wege der Rechtsverordnung um einen Eingriff in die Zuständigkeiten der Landesregulierungsbehörden gemäß § 54 Absatz 2 EnWG handelt, ist eine Zustimmung des Bundesrates notwendig.

Wi 16. Zu Artikel 1 Nummer 19a - neu - (§ 66 Absatz 3 Satz 2 - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19a einzufügen:

'19a. Dem § 66 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"An einem Verfahren vor der Bundesnetzagentur ist eine Landesregulierungsbehörde beteiligt, wenn sie auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigelegt wurde." "

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) ist die Bundesnetzagentur nach § 66 Absatz 3 EnWG kraft Gesetzes - also ohne dass hierfür ein Antrag oder ein Beiladungsakt erforderlich wären - an allen Verfahren vor den Landesregulierungsbehörden beteiligt (BGH, Beschluss vom 13. November 2007, KVR 23/07 - zur Parallelregelung des § 79 Absatz 2 EnWG). Begründet wird dies mit der Interdependenz der Energieversorgungsnetze und dem hieraus folgenden Erfordernis einer Einheitlichkeit des Gesetzesvollzuges. Nach geltender Rechtslage sind jedoch die Landesregulierungsbehörden an Verwaltungsverfahren der Bundesnetzagentur nicht beteiligt und haben keine Möglichkeit, sich zu diesen Verwaltungsverfahren der Bundesnetzagentur beiladen zu lassen.

Durch die hier vorgeschlagene Anfügung eines § 66 Absatz 3 Satz 2 EnWG soll für die Landesregulierungsbehörden die Möglichkeit geschaffen werden, sich auf Antrag zu einzelnen Verwaltungsverfahren der Bundesnetzagentur beiladen zu lassen. Auf Grund der Verzahnung der Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur und der Regulierungsbehörden der Länder entfalten zahlreiche Entscheidungen der Bundesnetzagentur erhebliche Wirkung auf den Gesetzesvollzug der Landesregulierungsbehörden. Die Interdependenz der Energieversorgungsnetze und das Erfordernis eines einheitlichen Gesetzesvollzuges sprechen daher dafür, auch den Landesregulierungsbehörden die Möglichkeit einzuräumen, sich an Verwaltungsverfahren der Bundesnetzagentur zu beteiligen. Eine Beteiligung kraft Gesetzes an sämtlichen Verwaltungsverfahren der Bundesnetzagentur ist jedoch nicht erforderlich, um den oben genannten Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Ausreichend ist, wenn diese Beteiligung auf Antrag der jeweiligen Landesregulierungsbehörde und eine anschließende Beiladung durch die Bundesnetzagentur erfolgt.

Stellt eine Landesregulierungsbehörde einen Antrag nach § 66 Absatz 3 Satz 2 EnWG, so ist diese ohne Weiteres durch die Bundesnetzagentur beizuladen. Eine Prüfung der Frage, ob die Interessen der jeweiligen Landesregulierungsbehörde durch die anstehende Entscheidung der Bundesnetzagentur erheblich berührt sind, erfolgt - anders als bei der Beiladung nach § 66 Absatz 2 Nummer 3 EnWG - nicht.

Wi 17. Zu Artikel 1 Nummer 21a - neu - (§ 79 Absatz 2 Satz 2 - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 21 folgende Nummer 21a einzufügen:

'21a. Dem § 79 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Bundesnetzagentur, so ist eine Landesregulierungsbehörde beteiligt, wenn sie auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen wurde." '

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) ist die Bundesnetzagentur nach § 79 Absatz 2 EnWG kraft Gesetzes - also ohne dass hierfür ein Antrag oder ein Beiladungsakt erforderlich wären - an allen Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Landesregulierungsbehörden beteiligt (BGH, Beschluss vom 13.11.2007, KVR 23/07). Begründet wird dies mit der Interdependenz der Energieversorgungsnetze und dem hieraus folgenden Erfordernis einer Einheitlichkeit des Gesetzesvollzuges. Nach geltender Rechtslage sind jedoch die Landesregulierungsbehörden an Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur nicht beteiligt und haben keine Möglichkeit, sich zu diesen Beschwerdeverfahren der Bundesnetzagentur beiladen zu lassen.

Durch die hier vorgeschlagene Anfügung eines § 79 Absatz 2 Satz 2 EnWG soll für die Landesregulierungsbehörden die Möglichkeit geschaffen werden, sich auf Antrag zu einzelnen Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur beiladen zu lassen. Auf Grund der Verzahnung der Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur und der Regulierungsbehörden der Länder entfalten zahlreiche Entscheidungen der Bundesnetzagentur erhebliche Wirkung auf den Gesetzesvollzug der Landesregulierungsbehörden. Die Interdependenz der Energieversorgungsnetze und das Erfordernis eines einheitlichen Gesetzesvollzuges sprechen daher dafür, auch den Landesregulierungsbehörden die Möglichkeit einzuräumen, sich an Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur zu beteiligen. Eine Beteiligung kraft Gesetzes an sämtlichen Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur ist jedoch nicht erforderlich, um den oben genannten Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Ausreichend ist, wenn diese Beteiligung auf Antrag der jeweiligen Landesregulierungsbehörde und eine anschließende Beiladung durch das zuständige Gericht erfolgt.

Stellt eine Landesregulierungsbehörde einen Antrag nach § 79 Absatz 2 Satz 2 EnWG, so ist diese ohne Weiteres durch das zuständige Gericht beizuladen. Eine Prüfung der Frage, ob die Interessen der jeweiligen Landesregulierungsbehörde durch die angegriffene Entscheidung der Bundesnetzagentur und das diesbezügliche Beschwerdeverfahren erheblich berührt sind, erfolgt - anders als bei der Beiladung nach § 79 Absatz 1 Nummer 3 EnWG - nicht.

Wi
AV
U
Wo
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 19)

18. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 und 5 NABEG),
Nummer 2 (§ 4 Satz 1 NABEG),
Nummer 3 (§ 5 Absatz 1 Satz 2 NABEG),
Nummer 5 (§ 17 Satz 1 NABEG)

In Artikel 3 sind die Nummern 1 bis 3 und 5 zu streichen.

Begründung:

Die Notwendigkeit des Einbezugs der Anbindungsleitungen von Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land in das System des NABEG ist nicht hinreichend begründet und auch nicht begründbar. Das insoweit verfolgte Ziel einer konsistenten Planung eines Offshore-Netzes wird nicht erreicht.

Die Bundesfachplanung ist nach der Regelung in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b nicht innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone anwendbar, sondern erfasst nur die Teilabschnitte der Anbindungsleitungen auf dem Festland und in der 12-Seemeilenzone. Dieser räumliche Anwendungsbereich der Bundesfachplanung unterscheidet sich damit nicht von dem Bereich, in dem die Raumverträglichkeit bereits nach geltender Rechtslage durch Raumordnungsverfahren festgestellt werden kann. Da die Bundesfachplanung nicht zu einer konsistenten Planung für den gesamten Verlauf der Anbindungsleitungen vom Offshore-Umspannwerk bis zum Netzverknüpfungspunkt an Land führt, erscheint die Anwendung des NABEG nicht förderlich.

In dem von hoher Konfliktdichte gekennzeichneten Bereich der 12-Seemeilenzone mit den einzigartigen Anforderungen des Wattenmeeres verfügen die betroffenen Küstenländer über einen Erfahrungsschatz aus Planungsprozessen für Trassenkorridore, der über Jahrzehnte entstanden und gewachsen ist.

Es ist nicht erkennbar, dass eine in der Zuständigkeit des Bundes durchzuführende Raumordnungsplanung für diesen von hoher Konfliktdichte gekennzeichneten Bereich, für den die Länder bereits vorausschauende Planungsergebnisse für die Nutzung der Windenergie und die Ableitung des auf See erzeugten Stroms erzielt haben, zu schnelleren oder besseren Planungsergebnissen kommt.

Dies muss um so mehr bezweifelt werden, als der Gesetzentwurf davon ausgeht, dass die Planungsaufgabe Bundesfachplanung für Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land ohne zusätzliches Personal erfüllbar ist. Weder im Vorblatt des Gesetzentwurfs unter "A. Problem und Ziel" sowie "B. Lösung" noch unter "E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung" finden sich Ausführungen zum Erfordernis der Änderung des NABEG und den damit verbundenen Kosten für den Bund. Vielmehr wird unter E.3 Absatz 2 letzter Satz ausgeführt: "Der Mehraufwand der Bundesnetzagentur ist demnach insgesamt gering und kann voraussichtlich ohne zusätzliche Personal- und Sachkosten bewältigt werden."

Der hohe Prüfungs- und Abstimmungsaufwand einer Bundesfachplanung für Anbindungsleitungen im Küstenmeer bis zum Netzverknüpfungspunkt an Land wird dabei völlig außer Acht gelassen.

U
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 18)

19. Hilfsempfehlung zu Ziffer 18

Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a₁ - neu - (§ 2 Absatz 2 Satz 2 - neu - NABEG).

Buchstabe c - neu - (§ 2 Absatz 6 - neu - NABEG).
Nummer 6 - neu - (§ 35 Satz 2 - neu - NABEG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land findet Satz 1 nur Anwendung, wenn sich das für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren dieser Anbindungsleitungen zuständige Land gegenüber der Bundesregierung mit der Aufnahme der jeweiligen Anbindungsleitungen in die Rechtsverordnung nach Satz 1 einverstanden erklärt hat." '

bb) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Das Gesetz gilt nicht für Anbindungsleitungen von Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzanknüpfungspunkten an Land, die in einem Raumordnungsplan als Ziel der Raumordnung festgelegt sind." '

b) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 anzufügen:

'6. Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:

"Sofern für Anbindungsleitungen von Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzanknüpfungspunkten an Land Raumordnungsverfahren eingeleitet sind, werden diese nach den Raumordnungsvorschriften zum Abschluss gebracht." '

Begründung:Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Wegen der hohen Bedeutung und der großen Sensibilität der deutschen Küstenmeere sowie der vorhandenen besonderen Kompetenzen bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren für diese Bereiche ist es grundsätzlich nicht erforderlich, die Möglichkeit einer Übertragung der Planfeststellungsverfahren auf die Bundesnetzagentur für die Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land vorzusehen. Von diesen Anschlussleitungen ist jeweils nur ein Land betroffen. Somit ist sichergestellt, dass die Genehmigungsverfahren durch die erfahrenen Genehmigungsbehörden konzentriert durchgeführt werden können. Sofern ein Land dagegen im Einzelfall eine Aufgabenwahrnehmung durch den Bund für sinnvoll erachtet, sollte dies durch eine Einverständniserklärung des betroffenen Landes ausnahmsweise möglich sein können.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Mit dieser Regelung sollen Doppelprüfungen von Vorhaben, für die bereits Prüf- und Abstimmungsprozesse erfolgreich abgeschlossen sind, vermieden werden.

Die Nutzung der von der Raumordnung der Länder erzielten Planungsergebnisse für raumverträgliche Trassen oder Trassenkorridore von der Grenze der ausschließlichen Wirtschaftszone durch die 12-Seemeilenzone bis zu den Netzverknüpfungspunkten an Land kann wesentlich dazu beitragen, die zügige Errichtung von Anbindungsleitungen der Offshore-Windparks zu gewährleisten.

Mit der Festlegung von Trassen oder Trassenkorridoren für die Anbindungsleitungen in Raumordnungsplänen ist der mit der Bundesfachplanung verfolgte Zweck, nämlich die Bestimmung von Trassenkorridoren, die Grundlage für die nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind, bereits erfüllt. Die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 4 Absatz 1 ROG entspricht der Bindungswirkung nach § 15 Absatz 1 Satz 1. Die Durchführung einer Bundesfachplanung ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Die Anfügung in § 35 dient der Beschleunigung der Anbindung der Offshore-Windparks an das Stromübertragungsnetz.

Angesichts umfangreicher Vorarbeiten und des mit der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens bereits weit fortgeschrittenen Planungs- bzw. Untersuchungsstandes soll die Regelung sicherstellen, dass mit der Weiterführung der Verfahren ohne Zeitverzug die Voraussetzungen für die Umsetzung der Netzanbindungen geschaffen werden.

Ein Abbruch der Verfahren würde zwangsläufig zu unnötiger Verzögerung führen. Da Prüfgegenstand und Planungsprozedere von Raumordnungsverfahren und Bundesfachplanung weitgehend identisch sind, würde die Vorbereitung, Einleitung und Durchführung einer Bundesfachplanung zur unnötigen Wiederholung von Verfahrensschritten mit entsprechendem Zeitverzug führen.

Wi 20. Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 ARegV)

Artikel 6 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

'§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach der Angabe "6" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe "8" die Angabe "und 15" eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "§ 21b Abs. 3a und 3b" wird durch die Angabe "§ 21c Absatz 1" ersetzt.
 - bb) Die Angabe "§ 44" wird durch die Angabe "§ 45" ersetzt.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

- wie Vorlage -

Zu Buchstabe b:

Bei den in Buchstabe b vorgeschlagenen Änderungen des § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV handelt es sich um redaktionelle Korrekturen unzutreffend gewordener Verweisungen auf das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV).

Die gegenwärtig in § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV enthaltene Verweisung auf "Maßnahmen nach § 21b Absatz 3a und 3b des Energiewirtschaftsgesetzes" ist durch das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) überholt; die genannten Absätze 3a und 3b des § 21b EnWG existieren seit dem Inkrafttreten der Novellierung des EnWG nicht mehr. Die aktuelle Regelung zum Einbau von Messsystemen findet sich nunmehr in § 21c Absatz 1 EnWG. Die Verweisung in § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV ist an die neue Gesetzeslage anzupassen.

Die gegenwärtig in § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV enthaltene Verweisung auf "§ 44 der Gasnetzzugangsverordnung" ist unzutreffend. Durch § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV erfasst werden sollen unterjährige Abrechnungen im Sinne der aktuellen Fassung des § 40 Absatz 3 Satz 2 EnWG (früher: § 40 Absatz 2 Satz 2 EnWG). Richtigerweise muss § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV daher für den

Gasbereich auf eine Norm verweisen, die dem Sinngehalt des § 18b der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) entspricht. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um § 44 GasNZV, sondern um § 45 GasNZV. Hierfür spricht auch, dass die eine frühere Fassung des § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV auf die mittlerweile nicht mehr existente Vorschrift des § 38b GasNZV verwies, die mit der aktuellen Fassung des § 45 GasNZV übereinstimmt.

Wi 21. Zu Artikel 6a - neu - (§ 6 Absatz 3, §§ 6a - neu -, 30 Absatz 1 Nummer 9 - neu - und § 32 Absatz 7 - neu - StromNEV)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a³ einzufügen:

'Artikel 6a

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter "unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes beruhen (Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes "Preise und Preisindizes", Fachserie 16 und 17)*)" durch die Wörter "durch Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a" ersetzt.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Im Falle der Elektrizitätsversorgungsnetze in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für jene Anlagengüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, unter Heranziehung der in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der Preisindizes nach § 6a zu ermitteln."

³ Wird gegebenenfalls mit Ziffer 2 und 22 redaktionell zusammengeführt.

- c) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

"Soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Satz 3 nicht vorliegen, kann die Regulierungsbehörde die fehlenden Daten durch eine sachgerechte Schätzung der Anschaffungs- und Herstellungskosten bestimmen. Eine Neubewertung der Anlagengüter durch den Netzbetreiber ist ausgeschlossen."

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte

(1) Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Absatz 3 Satz 2 sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes^{*}) heranzuziehen:

1. Für die Anlagengruppe der Grundstücksanlagen und Gebäude der Anlage 1 zur StromNEV ist die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden.
2. Für die Anlagengruppe der Kabel der Anlage 1 zur StromNEV ist die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 70 Prozent und der Index Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 30 Prozent zu verwenden.
3. Für die Anlagengruppe der Freileitungen der Anlage 1 zur StromNEV ist die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer mit einem Anteil von 50 Prozent, der Index Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 15 Prozent und der Index

* Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Wiesbaden

Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 35 Prozent zu verwenden.

4. Für die Anlagengruppe der Stationen Anlage 1 zur StromNEV ist die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer mit einem Anteil von 35 Prozent und der Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralöl-erzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 65 Prozent zu verwenden.
5. Für alle übrigen Anlagengruppen - mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1 der StromNEV - ist die Indexreihe für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) zu verwenden.

(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht über den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, sind Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen und mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen nach Maßgabe von Absatz 3 zu verketteten. Die Verkettungsfaktoren ergeben sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr. Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. Für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer für den Zeitraum 1958 bis 1968 ist die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) heranzuziehen. Für den Zeitraum vor 1958 ist die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden.
2. Für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer ist für den Zeitraum 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude

anzuwenden.

3. Für die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) ist für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) anzuwenden.
4. Für die Indexreihe Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt ist für den Zeitraum vor 1995 die Indexreihe Kabel für die Anlagengruppe Kabel und Isolierte Drähte und Leitungen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) für die Anlagengruppe Freileitungen zu verwenden.
5. Für die Indexreihe Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl, ist für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Fertigteilbauten überwiegend aus Metall, Konstruktionen aus Stahl und Aluminium (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) zu verwenden.

(3) Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagengutes ergibt sich durch Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden."

3. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird nach dem Wort "Netzreservekapazität" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

"9. die Anwendung von alternativen Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, für den Zeitraum, in dem die in § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 6a genannten Indexreihen vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht werden."
4. Dem § 32 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Absatz 3 Satz 2 erfolgt ab dem 1. Januar 2012 unter Anwendung der Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach § 6a in der ab dem [einsetzen: Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung." "

Als Folge ist

in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe einzufügen:

"§ 6a Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte".

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient dazu, eine verwaltungsvereinfachende und zugleich rechtssichere Grundlage für die Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Absatz 3 StromNEV zu schaffen.

Zu Nummer 1 Buchstaben a bis c:

Eine Vereinfachung und Pauschalierung des § 6 Absatz 3 StromNEV ist erforderlich geworden, da der Verwaltungsaufwand, der mit der Festlegung anlagengruppenspezifischer Preisindizes verbunden ist, in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen für die Netzkunden und Netzbetreiber steht. Hinzu kommt, dass eine sachgerechte Zuordnung von anlagengruppenspezifischen Indexreihen zu den einzelnen Anlagengruppen sehr schwierig ist. Dies liegt insbesondere daran, dass spezifische Preisentwicklungen von Strom- bzw. Gasanlagegütern vom Statistischen Bundesamt bisher nicht untersucht wurden und somit selbst die Verwendung anlagengruppenspezifischer Preisindizes zwangsläufig mit Unschärfen verbunden wäre. Diese ergeben sich zum einen daraus, dass automatisch Preiseinflüsse anderer sachfremder Anlagegüter mit einfließen. Zum anderen ist es notwendig, Mischindizes aus verschiedenen Indexreihen zu bilden. Dies gelingt lediglich für wenige übergeordnete Hauptanlagengruppen, die für die Elektrizitätsversorgungsnetze charakteristisch sind.

Durch die Verordnungsänderung sind Preisindizes anzuwenden, die die Preisentwicklung des Anlagevermögens der Netzbetreiber adäquat berücksichtigen. Die Indizes finden Anwendung auf Festlegungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode oder späterer Regulierungsperioden, auf etwaige Neubescheidungen von Genehmigungen oder Festlegungen (etwa im Falle ergangener rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen), oder auf künftige Kostenprüfungen. Die Verordnungsänderung ermöglicht durch die Verdichtung auf wenige, allgemeine Indexreihen die praktikable und transparente Ermittlung von kalkulatorischen Restwerten und Abschreibungen zu Tagesneuwerten.

Zu Nummer 2:

Die Einführung der Indexreihen gemäß § 6a StromNEV - neu -, die auf alle Altanlagegüter nach § 6 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 StromNEV anzuwenden

sind, stellt für die Zukunft eine verlässliche, einheitliche Ermittlung der Tagesneuwerte sicher. Ein Wiederaufleben kalkulatorischer Restwerte zu Tagesneuwerten, die unter Zugrundelegung von zu diesem Vorschlag abweichenden Indexreihen ermittelt wurden, ist ausgeschlossen. Die unter Anwendung der Indexreihen nach § 6a StromNEV - neu - ermittelten Tagesneuwerte bewirken keine Rück- bzw. Nachholungseffekte im Hinblick auf zuvor verwendete Indexreihen.

In § 6a Absatz 1 StromNEV - neu - sind diejenigen Indexreihen aufgeführt, die auf die Ermittlung der Tagesneuwerte grundsätzlich Anwendung finden sollen.

§ 6a Absatz 2 StromNEV - neu - sieht für den Fall, dass Indexreihen nach § 6a Absatz 1 StromNEV - neu - für den notwendigen Zeitraum nicht vorliegen, eine Verkettung mit vergleichbaren Indexreihen vor. Die Verkettungsmethodik kann anhand folgender Beispielrechnung nachvollzogen werden:

Die grundsätzlich anzuwendende Indexreihe gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 5 StromNEV - neu - betreffend die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) reicht zurück bis zum Jahr 1976. In diesem Jahr beträgt der Indexwert: 60,30. Der Indexwert der Ersatzindexreihe gemäß § 6a Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 StromNEV - neu - Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt beträgt im Jahr 1976: 58,2. Der Quotient dieser beiden Indexwerte ($60,3/58,2 = 1,0361$) bildet den Verkettungsfaktor und wird mit jedem Indexwert der Ersatzindexreihe multipliziert.

Durch die Multiplikation der Ersatzindexreihe mit dem Verkettungsfaktor wird diese lediglich umbasiert, die Preisänderung bleibt somit unverändert. Die Verkettungsmethodik kann auch den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in den Erläuterungen zur Fachserie 16 bzw. 17 entnommen werden.

§ 6a Absatz 3 StromNEV - neu - beschreibt die Bildung von Indexfaktoren.

Die Bildung von Indexfaktoren kann anhand folgender Beispielrechnung nachvollzogen werden: Der Faktorwert der Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) des Jahres 1990 ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres (beispielsweise 2010) und dem Indexwert des Jahres 1990. Im Basisjahr 2010 beträgt der Indexwert 109,2, im Jahr 1990 liegt er bei 86,3. Daraus ergibt sich ein Indexfaktor in Höhe von $109,2/86,3 = 1,2654$. Hat somit ein Netzbetreiber im Jahr 1990 Anlagen angeschafft, sind die entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten mit diesem Faktor zu multiplizieren, um den Tagesneuwert im Jahr 2010 zu erhalten.

Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Basisjahres. Der Indexfaktor für das Basisjahr beträgt damit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 oder später angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 StromNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt.

Somit ergeben sich für das Basisjahr der zweiten Regulierungsperiode (2011) folgende Indexwerte und Indexfaktoren:

Anlagengruppe der Grundstücksanlagen und Gebäude						
Jahr	Gewerbliche Betriebsgebäude (ohne USt)	Gewerbliche Betriebsgebäude (mit USt)	Gewerbliche Betriebsgebäude (Indexreihe bis 1958 verkettet)	Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude	Gewerbliche Betriebsgebäude (Indexreihe verkettet)	Faktor
2011	116,70		116,70		116,70	1,0000
2010	113,00		113,00		113,00	1,0000
2009	112,00		112,00		112,00	1,0000
2008	110,80		110,80		110,80	1,0000
2007	106,80		106,80		106,80	1,0000
2006	102,30		102,30		102,30	1,0000
2005	100,00		100,00		100,00	1,1670
2004	98,00		98,00		98,00	1,1908
2003	96,50		96,50		96,50	1,2093
2002	96,30		96,30		96,30	1,2118
2001	96,10		96,10		96,10	1,2144
2000	95,70		95,70		95,70	1,2194
1999	95,00		95,00		95,00	1,2284
1998	95,60		95,60		95,60	1,2207
1997	96,10		96,10		96,10	1,2144
1996	96,50		96,50		96,50	1,2093
1995	96,30		96,30		96,30	1,2118
1994	94,10		94,10		94,10	1,2402
1993	92,30		92,30		92,30	1,2644
1992	89,20		89,20		89,20	1,3083
1991	84,00		84,00		84,00	1,3893
1990	79,10		79,10		79,10	1,4753
1989	74,50		74,50		74,50	1,5664
1988	72,00		72,00		72,00	1,6208
1987	70,40		70,40		70,40	1,6577
1986	68,90		68,90		68,90	1,6938
1985	67,50		67,50		67,50	1,7289
1984	67,10		67,10		67,10	1,7392
1983	65,70		65,70		65,70	1,7763
1982	64,60		64,60		64,60	1,8065
1981	62,10		62,10		62,10	1,8792
1980	58,50		58,50		58,50	1,9949
1979	53,20		53,20		53,20	2,1936
1978	49,50		49,50		49,50	2,3576
1977	47,40		47,40		47,40	2,4620
1976	45,50		45,50		45,50	2,5648
1975	43,80		43,80		43,80	2,6644
1974	42,70		42,70		42,70	2,7330
1973	40,20		40,20		40,20	2,9030
1972	37,90		37,90		37,90	3,0792

Anlagengruppe der Grundstücksanlagen und Gebäude						
Jahr	Gewerbliche Betriebsgebäude (ohne USt)	Gewerbliche Betriebsgebäude (mit USt)	Gewerbliche Betriebsgebäude (Indexreihe bis 1958 verkettet)	Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude	Gewerbliche Betriebsgebäude (Indexreihe verkettet)	Faktor
1971	36,10		36,10		36,10	3,2327
1970	32,60		32,60		32,60	3,5798
1969	27,60		27,60		27,60	4,2283
1968	25,50	24,20	25,50		25,50	4,5765
1967		23,00	24,24		24,24	4,8152
1966		24,20	25,50		25,50	4,5765
1965		23,50	24,76		24,76	4,7128
1964		22,70	23,92		23,92	4,8789
1963		21,80	22,97		22,97	5,0803
1962		20,90	22,02		22,02	5,2991
1961		19,40	20,44		20,44	5,7088
1960		18,30	19,28		19,28	6,0519
1959		17,10	18,02		18,02	6,4766
1958		16,50	17,39	3,47	17,39	6,7122
1957				3,36	16,85	6,9278
1956				3,25	16,26	7,1755
1955				3,16	15,85	7,3615
1954				3,00	15,04	7,7615
1953				2,99	14,97	7,7979
1952				3,09	15,48	7,5403
1951				2,90	14,52	8,0347
1950				2,50	12,54	9,3026
1949				2,63	13,16	8,8669
1948				2,32	11,63	10,0364
1947				2,13	10,67	10,9368
1946				1,82	9,14	12,7726
1945				1,71	8,56	13,6406
1944				1,65	8,28	14,0862
1943				1,62	8,11	14,3820
1942				1,59	7,94	14,6905

Anlagengruppe der Kabel								
Jahr	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) ohne USt.	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) mit USt.	Ortskanäle (Index verkettet)	GP09- 273214000 Andere elektrische Leiter, Spannung >1000V	GP89 Kabel	Kabel (Index verkettet)	Gesamt	Faktor
2011	113,50		113,50	108,10		108,10	111,88	1,0000
2010	111,30		111,30	98,60		98,60	107,49	1,0000
2009	110,70		110,70	96,40		96,40	106,41	1,0000
2008	108,80		108,80	105,30		105,30	107,75	1,0000
2007	105,60		105,60	108,80		108,80	106,56	1,0000
2006	102,50		102,50	106,50		106,50	103,70	1,0000
2005	100,00		100,00	100,00		100,00	100,00	1,1188
2004	99,90		99,90	102,30		102,30	100,62	1,1119
2003	99,90		99,90	102,60		102,60	100,71	1,1109
2002	100,30		100,30	105,20		105,20	101,77	1,0993
2001	100,60		100,60	107,80		107,80	102,76	1,0888
2000	100,80		100,80	108,60		108,60	103,14	1,0847
1999	100,50		100,50	100,70		100,70	100,56	1,1126
1998	101,10		101,10	102,40		102,40	101,49	1,1024
1997	102,80		102,80	105,10		105,10	103,49	1,0811
1996	104,70		104,70	115,10		115,10	107,82	1,0377
1995	106,50		106,50	125,90	82,70	125,90	112,32	0,9961
1994	105,50		105,50		86,70	131,99	113,45	0,9862
1993	104,30		104,30		90,20	137,32	114,21	0,9796
1992	101,40		101,40		96,20	146,45	114,92	0,9736
1991	95,30		95,30		100,00	152,24	112,38	0,9955
1990	88,70		88,70		102,00	155,28	108,67	1,0295
1989	83,10		83,10		109,40	166,55	108,13	1,0346
1988	80,80		80,80		106,10	161,52	105,02	1,0654
1987	79,60		79,60		99,00	150,71	100,93	1,1084
1986	78,20		78,20		98,30	149,65	99,63	1,1229
1985	76,50		76,50		102,90	156,65	100,55	1,1127
1984	76,20		76,20		100,30	152,69	99,15	1,1284
1983	75,40		75,40		97,40	148,28	97,26	1,1503
1982	75,70		75,70		92,00	140,06	95,01	1,1776
1981	77,10		77,10		89,90	136,86	95,03	1,1773
1980	75,10		75,10		86,10	131,08	91,89	1,2175
1979	67,90		67,90		80,00	121,79	84,07	1,3308
1978	61,80		61,80		74,30	113,11	77,19	1,4493
1977	58,40		58,40		75,20	114,48	75,22	1,4873
1976	56,40		56,40		76,40	116,31	74,37	1,5043
1975	55,30		55,30		74,50	113,42	72,73	1,5382
1974	54,30		54,30		83,10	126,51	75,96	1,4728
1973	50,90		50,90		78,60	119,66	71,53	1,5642
1972	49,00		49,00		74,00	112,66	68,10	1,6430
1971	47,40		47,40		75,30	114,63	67,57	1,6558
1970	43,80		43,80		83,80	127,57	68,93	1,6230
1969	37,40		37,40		82,10	124,99	63,68	1,7570
1968	35,90	34,10	35,90		78,50	119,51	60,98	1,8346
1967		32,40	34,11		80,60	122,70	60,69	1,8435
1966		33,80	35,58		90,80	138,23	66,38	1,6855
1965		33,60	35,37		82,40	125,44	62,39	1,7931
1964		34,40	36,22		74,00	112,66	59,15	1,8915
1963		33,80	35,58		65,10	99,11	54,64	2,0476
1962		32,40	34,11		65,90	100,32	53,97	2,0728
1961		30,40	32,00		66,20	100,78	52,64	2,1255
1960		28,30	29,79		70,00	106,57	52,83	2,1179
1959		26,20	27,58		69,60	105,96	51,10	2,1896
1958		24,30	25,58		68,30	103,98	49,10	2,2786

Anlagengruppe der Freileitungen											
Jahr	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) ohne USt.	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) mit USt.	Ortskanäle (Index verkettet)	GP09- 273214000 Andere elektrische Leiter, Spannung >1000V	GP89 Isolierte Drähte und Leitungen	Leitungen (Index verkettet)	GP09- 251122000 Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl	GP89 Fertig- teilbauten überwiegend aus Metall, Konstruktionen aus Stahl und Aluminium	Masten (Index verkettet)	Gesamt	Faktor
2011	113,50		113,50	108,10		108,10	107,70		107,70	110,66	1,0000
2010	111,30		111,30	98,60		98,60	105,90		105,90	107,51	1,0000
2009	110,70		110,70	96,40		96,40	112,80		112,80	109,29	1,0000
2008	108,80		108,80	105,30		105,30	114,50		114,50	110,27	1,0000
2007	105,60		105,60	108,80		108,80	107,90		107,90	106,89	1,0000
2006	102,50		102,50	106,50		106,50	100,90		100,90	102,54	1,0000
2005	100,00		100,00	100,00		100,00	100,00		100,00	100,00	1,1066
2004	99,90		99,90	102,30		102,30	91,50		91,50	97,32	1,1371
2003	99,90		99,90	102,60		102,60	86,80		86,80	95,72	1,1561
2002	100,30		100,30	105,20		105,20	89,50		89,50	97,26	1,1378
2001	100,60		100,60	107,80		107,80	92,70		92,70	98,92	1,1187
2000	100,80		100,80	108,60		108,60	91,40		91,40	98,68	1,1214
1999	100,50		100,50	100,70		100,70	87,60		87,60	96,02	1,1525
1998	101,10		101,10	102,40		102,40	86,00		86,00	96,01	1,1526
1997	102,80		102,80	105,10		105,10	83,50		83,50	96,39	1,1480
1996	104,70		104,70	115,10		115,10	81,70		81,70	98,21	1,1268
1995	106,50		106,50	125,90	99,20	125,90	81,70		81,70	100,73	1,0986
1994	105,50		105,50		96,60	122,60	85,50		85,50	101,07	1,0949
1993	104,30		104,30		96,50	122,47	87,40		87,40	101,11	1,0944
1992	101,40		101,40		99,20	125,90	88,60		88,60	100,60	1,1001
1991	95,30		95,30		100,00	126,92	87,90		87,90	97,45	1,1355
1990	88,70		88,70		100,00	126,92	86,50		86,50	93,66	1,1815
1989	83,10		83,10		101,50	128,82	85,60		85,60	90,83	1,2183
1988	80,80		80,80		97,30	123,49	84,60		84,60	88,53	1,2499
1987	79,60		79,60		91,80	116,51	84,00		84,00	86,68	1,2767
1986	78,20		78,20		90,30	114,60	82,80		82,80	85,27	1,2977
1985	76,50		76,50		93,20	118,29	79,80		79,80	83,92	1,3186
1984	76,20		76,20		92,30	117,14	79,10		79,10	83,36	1,3276
1983	75,40		75,40		93,20	118,29	79,00		79,00	83,09	1,3318
1982	75,70		75,70		93,90	119,17	78,40		78,40	83,17	1,3306
1981	77,10		77,10		94,30	119,68	70,40		70,40	81,14	1,3638
1980	75,10		75,10		89,00	112,95	65,20		65,20	77,31	1,4313
1979	67,90		67,90		77,20	97,98	61,50		61,50	70,17	1,5770
1978	61,80		61,80		70,30	89,22	59,50		59,50	65,11	1,6996
1977	58,40		58,40		74,60	94,68	62,40		62,40	65,24	1,6962
1976	56,40		56,40		79,80	101,28	59,50	60,80	59,50	64,22	1,7232
1975	55,30		55,30		75,80	96,20		58,60	57,35	62,15	1,7805
1974	54,30		54,30		97,30	123,49		55,00	53,82	64,51	1,7153
1973	50,90		50,90		90,30	114,60		51,90	50,79	60,42	1,8316
1972	49,00		49,00		84,40	107,12		50,80	49,71	57,97	1,9090
1971	47,40		47,40		89,50	113,59		50,80	49,71	58,14	1,9034
1970	43,80		43,80		105,30	133,64		47,60	46,58	58,25	1,8997
1969	37,40		37,40		101,60	128,95		40,80	39,93	52,02	2,1274
1968	35,90		35,90		93,90	119,17		36,10	35,33	48,19	2,2963
1967		32,40	34,11		101,40	128,69		36,20	35,43	48,76	2,2696
1966		33,80	35,58		115,20	146,21		40,50	39,63	53,59	2,0647
1965		33,60	35,37		101,30	128,57		40,00	39,14	50,67	2,1838
1964		34,40	36,22		92,40	117,27		38,60	37,77	48,92	2,2621
1963		33,80	35,58		84,80	107,62		38,60	37,77	47,16	2,3466
1962		32,40	34,11		89,20	113,21		39,10	38,26	47,43	2,3332
1961		30,40	32,00		92,90	117,90		37,00	36,21	46,36	2,3869
1960		28,30	29,79		95,00	120,57		35,60	34,84	45,18	2,4495
1959		26,20	27,58		93,00	118,03		34,20	33,47	43,21	2,5610
1958		24,30	25,58		91,10	115,62		35,00	34,25	42,12	2,6271

Anlagengruppe der Stationen								
Jahr	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) ohne USt.	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) mit USt.	Ortskanäle (Index verkettet)	Erzeuger- preise gewerbliche Produkte (ohne Mineralöl- erzeugnisse)	Erzeuger- preise gewerbliche Produkte (insgesamt)	Erzeuger- preise für gewerbliche Produkte (Indexreihe verkettet)	Gesamt	Faktor
2011	113,50		113,50	114,70		114,70	114,28	1,0000
2010	111,30		111,30	109,20		109,20	109,94	1,0000
2009	110,70		110,70	108,30		108,30	109,14	1,0000
2008	108,80		108,80	112,00		112,00	110,88	1,0000
2007	105,60		105,60	106,60		106,60	106,25	1,0000
2006	102,50		102,50	105,30		105,30	104,32	1,0000
2005	100,00		100,00	100,00		100,00	100,00	1,1428
2004	99,90		99,90	96,30		96,30	97,56	1,1714
2003	99,90		99,90	95,00		95,00	96,72	1,1816
2002	100,30		100,30	93,50		93,50	95,88	1,1919
2001	100,60		100,60	94,10		94,10	96,38	1,1858
2000	100,80		100,80	91,20		91,20	94,56	1,2085
1999	100,50		100,50	89,50		89,50	93,35	1,2242
1998	101,10		101,10	90,80		90,80	94,41	1,2105
1997	102,80		102,80	90,90		90,90	95,07	1,2021
1996	104,70		104,70	89,90		89,90	95,08	1,2019
1995	106,50		106,50	91,30		91,30	96,62	1,1828
1994	105,50		105,50	89,80		89,80	95,30	1,1992
1993	104,30		104,30	89,50		89,50	94,68	1,2070
1992	101,40		101,40	89,40		89,40	93,60	1,2209
1991	95,30		95,30	88,10		88,10	90,62	1,2611
1990	88,70		88,70	86,30		86,30	87,14	1,3115
1989	83,10		83,10	85,00		85,00	84,34	1,3551
1988	80,80		80,80	82,80		82,80	82,10	1,3920
1987	79,60		79,60	81,60		81,60	80,90	1,4126
1986	78,20		78,20	83,50		83,50	81,65	1,3997
1985	76,50		76,50	84,10		84,10	81,44	1,4032
1984	76,20		76,20	82,30		82,30	80,17	1,4256
1983	75,40		75,40	80,10		80,10	78,46	1,4566
1982	75,70		75,70	78,70		78,70	77,65	1,4717
1981	77,10		77,10	74,00		74,00	75,09	1,5220
1980	75,10		75,10	69,30		69,30	71,33	1,6021
1979	67,90		67,90	65,10		65,10	66,08	1,7294
1978	61,80		61,80	62,80		62,80	62,45	1,8299
1977	58,40		58,40	62,00		62,00	60,74	1,8815
1976	56,40		56,40	60,30	58,20	60,30	58,94	1,9391
1975	55,30		55,30		56,10	58,12	57,14	2,0001
1974	54,30		54,30		53,60	55,53	55,10	2,0740
1973	50,90		50,90		47,20	48,90	49,60	2,3039
1972	49,00		49,00		44,40	46,00	47,05	2,4288
1971	47,40		47,40		43,20	44,76	45,68	2,5016
1970	43,80		43,80		41,40	42,89	43,21	2,6447
1969	37,40		37,40		39,50	40,93	39,69	2,8792
1968	35,90	34,10	35,90		38,80	40,20	38,70	2,9534
1967		32,40	34,11		38,90	40,30	38,14	2,9966
1966		33,80	35,58		39,40	40,82	38,99	2,9311
1965		33,60	35,37		38,80	40,20	38,51	2,9675
1964		34,40	36,22		37,90	39,27	38,20	2,9917
1963		33,80	35,58		37,40	38,75	37,64	3,0360
1962		32,40	34,11		37,20	38,54	36,99	3,0894
1961		30,40	32,00		36,90	38,23	36,05	3,1699
1960		28,30	29,79		36,40	37,71	34,94	3,2706
1959		26,20	27,58		36,00	37,30	33,90	3,3713
1958		24,30	25,58		36,20	37,51	33,33	3,4284

Übrige Anlagengruppen - mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke				
Jahr	Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (ohne Mineralöl-erzeugnisse)	Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (insgesamt)	Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Indexreihe verkettet)	Faktor
2011	114,70		114,70	1,0000
2010	109,20		109,20	1,0000
2009	108,30		108,30	1,0000
2008	112,00		112,00	1,0000
2007	106,60		106,60	1,0000
2006	105,30		105,30	1,0000
2005	100,00		100,00	1,1470
2004	96,30		96,30	1,1911
2003	95,00		95,00	1,2074
2002	93,50		93,50	1,2267
2001	94,10		94,10	1,2189
2000	91,20		91,20	1,2577
1999	89,50		89,50	1,2816
1998	90,80		90,80	1,2632
1997	90,90		90,90	1,2618
1996	89,90		89,90	1,2759
1995	91,30		91,30	1,2563
1994	89,80		89,80	1,2773
1993	89,50		89,50	1,2816
1992	89,40		89,40	1,2830
1991	88,10		88,10	1,3019
1990	86,30		86,30	1,3291
1989	85,00		85,00	1,3494
1988	82,80		82,80	1,3853
1987	81,60		81,60	1,4056
1986	83,50		83,50	1,3737
1985	84,10		84,10	1,3639
1984	82,30		82,30	1,3937
1983	80,10		80,10	1,4320
1982	78,70		78,70	1,4574
1981	74,00		74,00	1,5500
1980	69,30		69,30	1,6551
1979	65,10		65,10	1,7619
1978	62,80		62,80	1,8264
1977	62,00		62,00	1,8500
1976	60,30	58,20	60,30	1,9022
1975		56,10	58,12	1,9734
1974		53,60	55,53	2,0654
1973		47,20	48,90	2,3455
1972		44,40	46,00	2,4934
1971		43,20	44,76	2,5626
1970		41,40	42,89	2,6740
1969		39,50	40,93	2,8027
1968		38,80	40,20	2,8532
1967		38,90	40,30	2,8459
1966		39,40	40,82	2,8098
1965		38,80	40,20	2,8532
1964		37,90	39,27	2,9210
1963		37,40	38,75	2,9600
1962		37,20	38,54	2,9760
1961		36,90	38,23	3,0001
1960		36,40	37,71	3,0414
1959		36,00	37,30	3,0752
1958		36,20	37,51	3,0582

Zu Nummer 3 Buchstaben a bis c:

Durch die vorgeschlagene Anfügung von § 30 Absatz 1 Nummer 9 StromNEV – neu – wird eine Festlegungsbefugnis der Regulierungsbehörden geschaffen betreffend die Anwendung von alternativen Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, für den Zeitraum, in dem die in § 6 Absatz 1 Satz 2 StromNEV und § 6a StromNEV - neu - genannten Indexreihen vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht werden.

Zu Nummer 4:

Durch die vorgeschlagene Übergangsregelung in § 32 Absatz 7 StromNEV – neu – soll klargestellt werden, dass die Indexreihen nach den geänderten § 6 Absatz 3 Satz 2 StromNEV und § 6a StromNEV - neu - in den laufenden Verwaltungsverfahren Anwendung finden, also auch für das vollständige Jahr 2012. Diese Anwendbarkeit wäre ohnehin gegeben, wenn die hier vorgeschlagene Änderung der StromNEV noch vor Abschluss eines Verwaltungsverfahrens in Kraft tritt. Durch die Übergangsregelung sollen Zweifel im Hinblick auf die ganzjährige Anwendbarkeit vermieden werden.

Wi 22. Zu Artikel 6a - neu - (§ 7 Absatz 1, 3a - neu -, 7 - neu - StromNEV)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a⁴ einzufügen:

'Artikel 6a

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

§ 7 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter "nominal wie Fremdkapital" durch die Wörter "gemäß Absatz 7" ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Zur Festlegung der Basis für die Verzinsung des die zulässige Eigenkapitalquote übersteigenden Anteils des Eigenkapitals nach Absatz 1 Satz 5 ist dieser auf den zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den zu Tagesneuwerten bewerteten Anteil aufzuteilen. Der zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertete Anteil bestimmt sich nach dem Anteil, den der Restwert des Sachanlagevermögens nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 an der Summe der Restwerte des Sachanlage-

⁴ Wird gegebenenfalls mit Ziffer 2 und 21 redaktionell zusammengeführt.

vermögens nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 hat. Der zu Tagesneuwerten bewertete Anteil bestimmt sich nach dem Anteil, den die Summe der Restwerte des Sachanlagevermögens nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 an der Summe der Restwerte des Sachanlagevermögens nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 hat."

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Der nach Absatz 3a Satz 2 zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertete Anteil des übersteigenden Anteils des Eigenkapitals nach Absatz 1 Satz 5 ist mit dem Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten

1. Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand,
2. Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) und der
3. Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekenpfandbriefe

zu verzinsen. Der auf den nach Absatz 3a Satz 3 zu Tagesneuwerten bewertete Anteil des übersteigenden Anteils des Eigenkapitals nach Absatz 1 Satz 5 anzuwendende Zinssatz ergibt sich aus der Subtraktion des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex von dem nach Satz 1 bestimmten Zinssatz. Weitere Zuschläge sind unzulässig."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung der StromNEV dient der Schaffung von Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anerkennung und Bemessung des Risikozuschlages auf den Zinssatz, der auf den die zulässige Eigenkapitalquote von 40 Prozent übersteigenden Anteil des Eigenkapitals anzuwenden ist (§ 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV).

In einer Reihe von Beschlüssen aus dem Jahre 2008 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass bei der Bestimmung des Fremdkapitalzinssatzes stets zu prüfen sei, ob und - bejahendenfalls - in welcher Höhe ein etwaiger Risikozuschlag zu berücksichtigen ist. Nach der Rechtsprechung des BGH kann die Höhe des zu ermittelnden Risikozuschlages nicht über einen

pauschalen Prozentsatz berücksichtigt werden. Erforderlich sei eine Risikobewertung aus der Sicht eines fiktiven Kreditgebers, die allerdings nicht unternehmensscharf erfolgen müsse. Ausreichend sei aus Gründen der Vereinfachung und der Praktikabilität die "Bildung sachgerecht abgegrenzter Risikoklassen". Die Fragen der Berücksichtigung eines Risikozuschlages im Einzelfall sowie die Bildung von Risikoklassen zur Bestimmung der Höhe des Risikozuschlages wurden durch den BGH aber nicht abschließend geklärt, sondern zur Durchführung weiterer Ermittlungen an die erste Instanz zurückverwiesen, wo die Verfahren derzeit noch anhängig sind.

Durch die genannten Entscheidungen des BGH ist in der Regulierungspraxis - sowohl für die Regulierungsbehörden als auch für die regulierten Unternehmen - eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Anerkennung und Bemessung des Risikozuschlages entstanden. Die entstandene Rechtsunsicherheit soll durch die hier vorgeschlagenen Änderungen beseitigt und der durch den BGH erkannte Mangel geheilt werden, indem konkrete Vorgaben für die Bemessung eines angemessenen Zinssatzes für die Verzinsung des zulässige Eigenkapitalquote von 40 Prozent übersteigenden Anteils des Eigenkapitals gemacht werden, was auch einen angemessenen Risikozuschlag mit einschließt.

Zu Buchstabe a:

Die Streichung des Wortes "nominal" in § 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV ist erforderlich, da die Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals, soweit es einen Anteil von 40 Prozent des sich aus der Summe der Werte nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV ergebenden betriebsnotwendigen Vermögens übersteigt, in Anteilen nominal und in Anteilen real erfolgt.

Die Streichung der Wörter "wie Fremdkapital" dient der Klarstellung, dass die Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV sich nach § 7 Absatz 7 StromNEV - neu - richtet. Die Verzinsung wird durch § 7 Absatz 7 StromNEV - neu - detailliert vorgegeben, so dass der bisherige Hinweis auf eine Verzinsung "wie Fremdkapital" überflüssig geworden ist.

Zu Buchstabe b:

§ 7 Absatz 3a StromNEV - neu - regelt die Ermittlung der Anteile des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nach § 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV, die einerseits der Verzinsung mittels eines Nominalzinses und andererseits mittels eines Realzinses unterliegen. Dabei ist einerseits zwischen dem auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten und andererseits dem auf Grundlage der Tagesneuwerte bewerteten Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nach § 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV zu unterscheiden.

Zu Buchstabe c:

§ 7 Absatz 7 StromNEV - neu - bestimmt, dass der auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertete Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals, der die zulässige Eigenkapitalquote übersteigt (§ 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV), mit einem Nominalzins zu verzinsen ist. Der auf Grundlage der Tagesneuwerte bewertete Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV ist hingegen mit

einem Realzins zu verzinsen. Mittels der nach § 6 Absatz 3 StromNEV anzuwendenden Preisindizes wird die Teuerung des Anlagegutes für den auf Grundlage der Tagesneuwerte bewerteten Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV bereits abgebildet. Eine nominale Verzinsung des so ermittelten Vermögenswertes, der ebenfalls einen Inflationsanteil enthält, würde zu einer Doppelberücksichtigung der Teuerung führen.

Nach Satz 1 ist der auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertete Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV mit einem Nominalzins zu verzinsen, der sich aus dem arithmetischen Mittel des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Werten ergibt. Diese Werte sind in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 StromNEV - neu - abschließend aufgezählt. Im Einzelnen beziehen sich diese Werte auf die Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand -, auf die Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) - sowie auf die Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen. Anders als ein festgeschriebener pauschaler Satz gewährleistet die vorgeschlagene Regelung eine fortlaufende Anpassung des anzuwendenden Zinssatzes an die aktuelle Entwicklung an den Märkten.

Durch die Bildung eines arithmetischen Mittels der genannten drei Werte wird ein angesichts der besonderen Branchenverhältnisse der Betreiber der Energieversorgungsnetze angemessener Risikozuschlag bei der Verzinsung berücksichtigt. Weiterhin ist dieser arithmetische Mittelwert, der auf alle Netzbetreiber gleichermaßen Anwendung finden soll, in der Regulierungspraxis vergleichsweise einfach zu handhaben; eine unternehmensscharfe oder auf bestimmte Fallgruppen bezogene Ermittlung des Risikozuschlages und damit des anzuwendenden Zinssatzes wird hierdurch entbehrlich.

Die für die Bildung des arithmetischen Mittels maßgeblichen Durchschnittswerte wurden so gewählt, dass sie die Besonderheiten der Netzbranche möglichst sachgerecht abbilden: Die Betreiber der Energieversorgungsnetze stehen häufig (jedenfalls teilweise) im Eigentum der öffentlichen Hand. Darüber hinaus weist der Netzbetrieb ein im Vergleich zu anderen Branchen deutlich geringeres unternehmerisches Risiko auf. Weiterhin ist davon auszugehen, dass das vorhandene Anlagevermögen eines Monopolbetriebes mit regulatorisch vorgegebener angemessener Eigenkapitalrendite als Absicherung für Fremdmittel eine mit Hypotheken oder Grundschulden vergleichbare Sicherheit bietet. Schließlich haben auch Netzbetreiber grundsätzlich die Möglichkeit, Darlehen über die Bestellung dinglicher Sicherheiten abzusichern. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, in die Mittelwertbildung die Umlaufrendite von Anleihen der öffentlichen Hand, die Umlaufrendite von Unternehmensanleihen und die Umlaufrendite von Hypothekendarlehen einzubeziehen. Der so berechnete Mittelwert enthält einen angemessenen Risikozuschlag.

Nach Satz 2 ist zur Verzinsung des zu Tagesneuwerten bewerteten Anteils des übersteigenden Anteils des Eigenkapitals nach § 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV der nach Satz 1 ermittelte Nominalzins um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

Satz 3 stellt sicher, dass keine weiteren Zuschläge (beispielsweise ein Zuschlag für fiktive Emissionskosten) berücksichtigt werden können.

Nachfolgend wird die erforderliche Berechnung der anzuwendenden Zinsanteile beispielhaft für das Jahr 2011 dargestellt:

**Arithmetisches Mittel aus Umlaufrenditen von Anleihen der öffentlichen Hand,
Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) und von Hypothekendarlehen
sowie aus jährlichen Preisänderungsraten**

Jahr	öffentliche Hand	Unternehmen	Hypothekendarlehen	VPI	Jährliche Preisänderungsrate
2001				94,50	
2002	4,60 %	6,00 %	4,70 %	95,90	1,48 %
2003	3,80 %	5,00 %	3,70 %	96,90	1,04 %
2004	3,70 %	4,00 %	3,50 %	98,50	1,65 %
2005	3,20 %	3,70 %	3,10 %	100,00	1,52 %
2006	3,70 %	4,20 %	3,30 %	101,60	1,60 %
2007	4,30 %	5,00 %	4,40 %	103,90	2,26 %
2008	4,00 %	6,30 %	4,50 %	106,60	2,60 %
2009	3,10 %	5,50 %	3,30 %	107,00	0,38 %
2010	2,40 %	4,00 %	2,50 %	108,20	1,12 %
2011	2,40 %	4,30 %	2,70 %	110,70	2,31 %
10-Jahres-Durchschnitt	3,52 %	4,80 %	3,53 %		1,60 %

anzuwendender Zins (AKHK-Anteil)	3,98 %
10-Jahres-Durchschnitt jährliche Preisänderungsrate	1,60 %
anzuwendender Zins (TNW-Anteil)	2,38 %

- Wi 23. Zu Artikel 6b - neu - (§ 6 Absatz 3, §§ 6a, 30 Absatz 1 Nummer 5 - neu - und § 32 Absatz 7 - neu - GasNEV)

Nach Artikel 6a ist folgender Artikel 6b⁵ einzufügen:

'Artikel 6b

Änderung der Gasnetzentgeltverordnung

⁵ Wird gegebenenfalls mit Ziffer 24 redaktionell zusammengeführt.

Die Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter "unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes beruhen (Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes "Preise und Preisindizes", Fachserie 16 und 17^{*}))" durch die Wörter "durch Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a" ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Im Falle der Gasversorgungsnetze in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für jene Anlagengüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, unter Heranziehung der in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der Preisindizes nach § 6a zu ermitteln."

c) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

"Soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Satz 3 nicht vorliegen, kann die Regulierungsbehörde die fehlenden Daten durch eine sachgerechte Schätzung der Anschaffungs- und Herstellungskosten bestimmen. Eine Neubewertung der Anlagengüter durch den Netzbetreiber ist ausgeschlossen."

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte

(1) Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Absatz 3 Satz 2 sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes^{*}) heranzuziehen:

1. Für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude,

* Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.

I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 zur GasNEV ist die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden.

2. Für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bituminiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 zur GasNEV ist die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) zu verwenden.
3. Für alle übrigen Anlagengruppen - mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1 zur GasNEV - ist der Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) zu verwenden.

(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht über den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, sind Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen und mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen nach Maßgabe von Absatz 3 zu verketteten. Die Verkettungsfaktoren ergeben sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr. Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. Für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer ist für den Zeitraum 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) heranzuziehen. Für den Zeitraum vor 1958 ist die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden.
2. Für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau),

ohne Umsatzsteuer ist für den Zeitraum 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude anzuwenden.

3. Für die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) ist für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) anzuwenden.

(3) Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagengutes ergibt sich durch Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden."

3. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. die Anwendung von alternativen Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, für den Zeitraum, in dem die in § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 6a genannten Indexreihen vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht werden."

4. Dem § 32 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Absatz 3 Satz 2 erfolgt ab dem 1. Januar 2012 unter Anwendung der Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach § 6a in der ab dem [einsetzen: Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung." "

Als Folge ist

in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe

einzufragen:

"§ 6a Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte".

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient dazu, eine verwaltungsvereinfachende und zugleich rechtssichere Grundlage für die Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Absatz 3 GasNEV zu schaffen.

Zu Nummer 1 Buchstaben a bis c:

Eine Vereinfachung und Pauschalierung des § 6 Absatz 3 GasNEV ist erforderlich geworden, da der Verwaltungsaufwand, der mit der Festlegung anlagengruppenspezifischer Preisindizes verbunden ist, in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen für die Netzkunden und Netzbetreiber steht. Hinzu kommt, dass eine sachgerechte Zuordnung von anlagengruppenspezifischen Indexreihen zu den einzelnen Anlagengruppen sehr schwierig ist. Dies liegt insbesondere daran, dass spezifische Preisentwicklungen von Strom- bzw. Gasanlagegütern vom Statistischen Bundesamt bisher nicht untersucht wurden und somit selbst die Verwendung anlagengruppenspezifischer Preisindizes zwangsläufig mit Unschärfen verbunden wäre. Diese ergeben sich zum einen daraus, dass automatisch Preiseinflüsse anderer sachfremder Anlagegüter mit einfließen. Zum anderen ist es notwendig, Mischindizes aus verschiedenen Indexreihen zu bilden. Dies gelingt lediglich für wenige übergeordnete Hauptanlagengruppen, die für die Elektrizitätsversorgungsnetze charakteristisch sind.

Durch die Verordnungsänderung sind Preisindizes anzuwenden, die die Preisentwicklung des Anlagevermögens der Netzbetreiber adäquat berücksichtigen. Die Indizes finden Anwendung auf Festlegungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode oder späterer Regulierungsperioden, auf etwaige Neubescheidungen von Genehmigungen oder Festlegungen (etwa im Falle ergangener rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen), oder auf künftige Kostenprüfungen. Die Verordnungsänderung ermöglicht durch die Verdichtung auf wenige, allgemeine Indexreihen die praktikable und transparente Ermittlung von kalkulatorischen Restwerten und Abschreibungen zu Tagesneuwerten.

Zu Nummer 2:

Die Einführung der Indexreihen gemäß § 6a GasNEV - neu -, die auf alle Altanlagegüter nach § 6 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 GasNEV anzuwenden sind, stellt für die Zukunft eine verlässliche, einheitliche Ermittlung der Tagesneuwerte sicher. Ein Wiederaufleben kalkulatorischer Restwerte zu Tagesneuwerten, die unter Zugrundelegung von zu diesem Vorschlag abweichenden Indexreihen ermittelt wurden, ist ausgeschlossen. Die unter Anwendung der Indexreihen nach § 6a GasNEV - neu - ermittelten Tagesneuwerte bewirken keine Rück- bzw. Nachholungseffekte im Hinblick auf zuvor verwendete Indexreihen.

In § 6a Absatz 1 GasNEV - neu - sind diejenigen Indexreihen aufgeführt, die

auf die Ermittlung der Tagesneuwerte grundsätzlich Anwendung finden sollen.

§ 6a Absatz 2 GasNEV - neu - sieht für den Fall, dass Indexreihen nach § 6a Absatz 1 GasNEV - neu - für den notwendigen Zeitraum nicht vorliegen, eine Verkettung mit vergleichbaren Indexreihen vor. Die Verkettungsmethodik kann anhand folgender Beispielrechnung nachvollzogen werden:

Die grundsätzlich anzuwendende Indexreihe gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 3 GasNEV - neu - betreffend die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) reicht zurück bis zum Jahr 1976. In diesem Jahr beträgt der Indexwert: 60,30. Der Indexwert der Ersatzindexreihe gemäß § 6a Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GasNEV - neu - Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt beträgt im Jahr 1976: 58,2. Der Quotient dieser beiden Indexwerte ($60,3/58,2 = 1,0361$) bildet den Verkettungsfaktor und wird mit jedem Indexwert der Ersatzindexreihe multipliziert.

Durch die Multiplikation der Ersatzindexreihe mit dem Verkettungsfaktor wird diese lediglich umbasiert, die Preisänderung bleibt somit unverändert. Die Verkettungsmethodik kann auch den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in den Erläuterungen zur Fachserie 16 bzw. 17 entnommen werden.

§6a Absatz 3 GasNEV - neu - beschreibt die Bildung von Indexfaktoren.

Die Bildung von Indexfaktoren kann anhand folgender Beispielrechnung nachvollzogen werden: Der Faktorwert der Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) des Jahres 1990 ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres (beispielsweise 2010) und dem Indexwert des Jahres 1990. Im Basisjahr 2010 beträgt der Indexwert 109,2, im Jahr 1990 liegt er bei 86,3. Daraus ergibt sich ein Indexfaktor in Höhe von $109,2/86,3 = 1,2654$. Hat somit ein Netzbetreiber im Jahr 1990 Anlagen angeschafft, sind die entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten mit diesem Faktor zu multiplizieren, um den Tagesneuwert im Jahr 2010 zu erhalten.

Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Basisjahres. Der Indexfaktor für das Basisjahr beträgt damit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 oder später angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt.

Somit ergeben sich für das Basisjahr der zweiten Regulierungsperiode (2010) folgende Indexwerte und Indexfaktoren:

Anlagengruppe der Grundstücksanlagen und Gebäude						
Jahr	Gewerbliche Betriebs- gebäude (ohne USt)	Gewerbliche Betriebs- gebäude (mit USt)	Gewerbliche Betriebs- gebäude (bis 1958 verkettet)	Wiederher- stellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Basis 1913)	Gewerbliche Betriebs- gebäude (verkettet)	Faktorwerte
2010	113,00		113,00		113,00	1,0000
2009	112,00		112,00		112,00	1,0089
2008	110,80		110,80		110,80	1,0199
2007	106,80		106,80		106,80	1,0581
2006	102,30		102,30		102,30	1,1046
2005	100,00		100,00		100,00	1,1300
2004	98,00		98,00		98,00	1,1531
2003	96,50		96,50		96,50	1,1710
2002	96,30		96,30		96,30	1,1734
2001	96,10		96,10		96,10	1,1759
2000	95,70		95,70		95,70	1,1808
1999	95,00		95,00		95,00	1,1895
1998	95,60		95,60		95,60	1,1820
1997	96,10		96,10		96,10	1,1759
1996	96,50		96,50		96,50	1,1710
1995	96,30		96,30		96,30	1,1734
1994	94,10		94,10		94,10	1,2009
1993	92,30		92,30		92,30	1,2243
1992	89,20		89,20		89,20	1,2668
1991	84,00		84,00		84,00	1,3452
1990	79,10		79,10		79,10	1,4286
1989	74,50		74,50		74,50	1,5168
1988	72,00		72,00		72,00	1,5694
1987	70,40		70,40		70,40	1,6051
1986	68,90		68,90		68,90	1,6401
1985	67,50		67,50		67,50	1,6741
1984	67,10		67,10		67,10	1,6841
1983	65,70		65,70		65,70	1,7199
1982	64,60		64,60		64,60	1,7492
1981	62,10		62,10		62,10	1,8196

Anlagengruppe der Grundstücksanlagen und Gebäude						
Jahr	Gewerbliche Betriebsgebäude (ohne USt)	Gewerbliche Betriebsgebäude (mit USt)	Gewerbliche Betriebsgebäude (bis 1958 verkettet)	Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Basis 1913)	Gewerbliche Betriebsgebäude (verkettet)	Faktorwerte
1980	58,50		58,50		58,50	1,9316
1979	53,20		53,20		53,20	2,1241
1978	49,50		49,50		49,50	2,2828
1977	47,40		47,40		47,40	2,3840
1976	45,50		45,50		45,50	2,4835
1975	43,80		43,80		43,80	2,5799
1974	42,70		42,70		42,70	2,6464
1973	40,20		40,20		40,20	2,8109
1972	37,90		37,90		37,90	2,9815
1971	36,10		36,10		36,10	3,1302
1970	32,60		32,60		32,60	3,4663
1969	27,60		27,60		27,60	4,0942
1968	25,50	24,20	25,50		25,50	4,4314
1967		23,00	24,24		24,24	4,6626
1966		24,20	25,50		25,50	4,4314
1965		23,50	24,76		24,76	4,5634
1964		22,70	23,92		23,92	4,7242
1963		21,80	22,97		22,97	4,9192
1962		20,90	22,02		22,02	5,1311
1961		19,40	20,44		20,44	5,5278
1960		18,30	19,28		19,28	5,8601
1959		17,10	18,02		18,02	6,2713
1958		16,50	17,39	3,47	17,39	6,4993
1957				3,36	16,85	6,7082
1956				3,25	16,26	6,9480
1955				3,16	15,85	7,1281
1954				3,00	15,04	7,5154
1953				2,99	14,97	7,5506
1952				3,09	15,48	7,3012
1951				2,90	14,52	7,7799
1950				2,50	12,54	9,0077
1949				2,63	13,16	8,5858
1948				2,32	11,63	9,7182
1947				2,13	10,67	10,5901
1946				1,82	9,14	12,3677
1945				1,71	8,56	13,2081
1944				1,65	8,28	13,6396

Anlagengruppe der Rohrleitungen						
Jahr	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk, Tiefbau (ohne USt.)	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk, Tiefbau (mit USt.)	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk, Tiefbau (bis 1958 verkettet)	Wiederher- stellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Basis 1913)	Ortskanäle, Bauleistungen am Bau- werk, Tiefbau (bis 1949 verkettet)	Faktorwerte
2010	111,30		111,30		111,30	1,0000
2009	110,70		110,70		110,70	1,0054
2008	108,80		108,80		108,80	1,0230
2007	105,60		105,60		105,60	1,0540
2006	102,50		102,50		102,50	1,0859
2005	100,00		100,00		100,00	1,1130
2004	99,90		99,90		99,90	1,1141
2003	99,90		99,90		99,90	1,1141
2002	100,30		100,30		100,30	1,1097
2001	100,60		100,60		100,60	1,1064
2000	100,80		100,80		100,80	1,1042
1999	100,50		100,50		100,50	1,1075
1998	101,10		101,10		101,10	1,1009
1997	102,80		102,80		102,80	1,0827
1996	104,70		104,70		104,70	1,0630
1995	106,50		106,50		106,50	1,0451
1994	105,50		105,50		105,50	1,0550
1993	104,30		104,30		104,30	1,0671
1992	101,40		101,40		101,40	1,0976
1991	95,30		95,30		95,30	1,1679
1990	88,70		88,70		88,70	1,2548
1989	83,10		83,10		83,10	1,3394
1988	80,80		80,80		80,80	1,3775
1987	79,60		79,60		79,60	1,3982
1986	78,20		78,20		78,20	1,4233
1985	76,50		76,50		76,50	1,4549
1984	76,20		76,20		76,20	1,4606
1983	75,40		75,40		75,40	1,4761
1982	75,70		75,70		75,70	1,4703
1981	77,10		77,10		77,10	1,4436

Anlagengruppe der Rohrleitungen						
Jahr	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk, Tiefbau (ohne USt.)	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk, Tiefbau (mit USt.)	Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk, Tiefbau (bis 1958 verkettet)	Wiederher- stellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Basis 1913)	Ortskanäle, Bauleistungen am Bau- werk, Tiefbau (bis 1949 verkettet)	Faktorwerte
1980	75,10		75,10		75,10	1,4820
1979	67,90		67,90		67,90	1,6392
1978	61,80		61,80		61,80	1,8010
1977	58,40		58,40		58,40	1,9058
1976	56,40		56,40		56,40	1,9734
1975	55,30		55,30		55,30	2,0127
1974	54,30		54,30		54,30	2,0497
1973	50,90		50,90		50,90	2,1866
1972	49,00		49,00		49,00	2,2714
1971	47,40		47,40		47,40	2,3481
1970	43,80		43,80		43,80	2,5411
1969	37,40		37,40		37,40	2,9759
1968	35,90	34,10	35,90		35,90	3,1003
1967		32,40	34,11		34,11	3,2629
1966		33,80	35,58		35,58	3,1278
1965		33,60	35,37		35,37	3,1464
1964		34,40	36,22		36,22	3,0732
1963		33,80	35,58		35,58	3,1278
1962		32,40	34,11		34,11	3,2629
1961		30,40	32,00		32,00	3,4776
1960		28,30	29,79		29,79	3,7357
1959		26,20	27,58		27,58	4,0351
1958		24,30	25,58	3,47	25,58	4,3506
1957				3,36	24,79	4,4904
1956				3,25	23,93	4,6509
1955				3,16	23,33	4,7715
1954				3,00	22,12	5,0307
1953				2,99	22,02	5,0543
1952				3,09	22,77	4,8874
1951				2,90	21,37	5,2078
1950				2,50	18,46	6,0297
1949				2,63	19,37	5,7472

übrige Anlagengruppen mit Ausnahme der Grundstücke				
Jahr	Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (ohne Mineralölerzeugnisse)	Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (insgesamt)	Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (verkettet)	Faktorwerte
2010	109,20		109,20	1,0000
2009	108,30		108,30	1,0083
2008	112,00		112,00	0,9750
2007	106,60		106,60	1,0244
2006	105,30		105,30	1,0370
2005	100,00		100,00	1,0920
2004	96,30		96,30	1,1340
2003	95,00		95,00	1,1495
2002	93,50		93,50	1,1679
2001	94,10		94,10	1,1605
2000	91,20		91,20	1,1974
1999	89,50		89,50	1,2201
1998	90,80		90,80	1,2026
1997	90,90		90,90	1,2013
1996	89,90		89,90	1,2147
1995	91,30		91,30	1,1961
1994	89,80		89,80	1,2160
1993	89,50		89,50	1,2201
1992	89,40		89,40	1,2215
1991	88,10		88,10	1,2395
1990	86,30		86,30	1,2654
1989	85,00		85,00	1,2847
1988	82,80		82,80	1,3188
1987	81,60		81,60	1,3382
1986	83,50		83,50	1,3078
1985	84,10		84,10	1,2985
1984	82,30		82,30	1,3269
1983	80,10		80,10	1,3633
1982	78,70		78,70	1,3875
1981	74,00		74,00	1,4757

übrige Anlagengruppen mit Ausnahme der Grundstücke				
Jahr	Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (ohne Mineralölerzeugnisse)	Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (insgesamt)	Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (verkettet)	Faktorwerte
1980	69,30		69,30	1,5758
1979	65,10		65,10	1,6774
1978	62,80		62,80	1,7389
1977	62,00		62,00	1,7613
1976	60,30	58,20	60,30	1,8109
1975		56,10	58,12	1,8787
1974		53,60	55,53	1,9664
1973		47,20	48,90	2,2330
1972		44,40	46,00	2,3738
1971		43,20	44,76	2,4397
1970		41,40	42,89	2,5458
1969		39,50	40,93	2,6683
1968		38,80	40,20	2,7164
1967		38,90	40,30	2,7094
1966		39,40	40,82	2,6751
1965		38,80	40,20	2,7164
1964		37,90	39,27	2,7809
1963		37,40	38,75	2,8181
1962		37,20	38,54	2,8333
1961		36,90	38,23	2,8563
1960		36,40	37,71	2,8955
1959		36,00	37,30	2,9277
1958		36,20	37,51	2,9115
1957		36,40	37,71	2,8955
1956		35,70	36,99	2,9523
1955		35,20	36,47	2,9942
1954		34,50	35,74	3,0550
1953		35,10	36,37	3,0028
1952		36,00	37,30	2,9277
1951		35,20	36,47	2,9942
1950		29,70	30,77	3,5487
1949		30,50	31,60	3,4556

Zu Nummer 3 Buchstaben a bis c:

Durch die vorgeschlagene Anfügung von § 30 Absatz 1 Nummer 5 GasNEV - neu - wird eine Festlegungsbefugnis der Regulierungsbehörden geschaffen betreffend die Anwendung von alternativen Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, für den Zeitraum, in dem die in § 6 Absatz 3 Satz 2 GasNEV und § 6a GasNEV - neu - genannten Indexreihen vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht werden.

Zu Nummer 4:

Durch die vorgeschlagene Übergangsregelung in § 32 Absatz 7 GasNEV - neu - soll klargestellt werden, dass die Indexreihen nach den geänderten § 6 Absatz 3 Satz 2 GasNEV und § 6a GasNEV - neu - in den laufenden Verwaltungsverfahren Anwendung finden, also auch für das vollständige Jahr 2012. Diese Anwendbarkeit wäre ohnehin gegeben, wenn die hier vorgeschlagene Änderung der GasNEV noch vor Abschluss eines Verwaltungsverfahrens in Kraft tritt. Durch die Übergangsregelung sollen Zweifel im Hinblick auf die ganzjährige Anwendbarkeit vermieden werden.

Wi 24. Zu Artikel 6b - neu - (§ 6 Absatz 1, 3a - neu -, 7 - neu - GasNEV)

Nach Artikel 6a ist folgender Artikel 6b⁶ einzufügen:

'Artikel 6b

Änderung der Gasnetzentgeltverordnung

§ 7 der Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter "nominal wie Fremdkapital" durch die Angabe "gemäß Absatz 7" ersetzt .

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Zur Festlegung der Basis für die Verzinsung des die zulässige Eigenkapitalquote übersteigenden Anteils des Eigenkapitals nach Absatz 1 Satz 4 ist dieser auf den zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den zu Tagesneuwerten bewerteten Anteil aufzuteilen. Der zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertete Anteil bestimmt sich nach

⁶ Wird gegebenenfalls mit Ziffer 23 redaktionell zusammengeführt.

dem Anteil, den der Restwert des Sachanlagevermögens nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 an der Summe der Restwerte des Sachanlagevermögens nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 hat. Der zu Tagesneuwerten bewertete Anteil bestimmt sich nach dem Anteil, den die Summe der Restwerte des Sachanlagevermögens nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 an der Summe der Restwerte des Sachanlagevermögens nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 hat."

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Der nach Absatz 3a Satz 2 zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertete Anteil des übersteigenden Anteils des Eigenkapitals nach Absatz 1 Satz 4 ist mit dem Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten

1. Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand,
2. Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) und der
3. Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekenpfandbriefe

zu verzinsen. Der auf den nach Absatz 3a Satz 3 zu Tagesneuwerten bewertete Anteil des übersteigenden Anteils des Eigenkapitals nach Absatz 1 Satz 4 anzuwendende Zinssatz ergibt sich aus der Subtraktion des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex von dem nach Satz 1 bestimmten Zinssatz. Weitere Zuschläge sind unzulässig." "

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen der GasNEV dienen der Schaffung von Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anerkennung und Bemessung des Risikozuschlages auf den Zinssatz, der auf den die zulässige Eigenkapitalquote von 40 Prozent übersteigenden Anteil des Eigenkapitals anzuwenden ist (§ 7 Absatz 1 Satz 5 GasNEV).

In einer Reihe von Beschlüssen aus dem Jahre 2008 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass bei der Bestimmung des Fremdkapitalzinssatzes stets zu prüfen sei, ob und - bejahendenfalls - in welcher Höhe ein etwaiger

Risikozuschlag zu berücksichtigen ist. Nach der Rechtsprechung des BGH kann die Höhe des zu ermittelnden Risikozuschlages nicht über einen pauschalen Prozentsatz berücksichtigt werden. Erforderlich sei eine Risikobewertung aus der Sicht eines fiktiven Kreditgebers, die allerdings nicht unternehmensscharf erfolgen müsse. Ausreichend sei aus Gründen der Vereinfachung und der Praktikabilität die "Bildung sachgerecht abgegrenzter Risikoklassen". Die Fragen der Berücksichtigung eines Risikozuschlages im Einzelfall sowie die Bildung von Risikoklassen zur Bestimmung der Höhe des Risikozuschlages wurden durch den BGH aber nicht abschließend geklärt, sondern zur Durchführung weiterer Ermittlungen an die erste Instanz zurückverwiesen, wo die Verfahren derzeit noch anhängig sind.

Durch die genannten Entscheidungen des BGH ist in der Regulierungspraxis - sowohl für die Regulierungsbehörden als auch für die regulierten Unternehmen - eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Anerkennung und Bemessung des Risikozuschlages entstanden. Die entstandene Rechtsunsicherheit soll durch die hier vorgeschlagenen Änderungen beseitigt und der durch den BGH erkannte Mangel geheilt werden, indem konkrete Vorgaben für die Bemessung eines angemessenen Zinssatzes für die Verzinsung des die zulässige Eigenkapitalquote von 40 Prozent übersteigenden Anteils des Eigenkapitals gemacht werden, was auch einen angemessenen Risikozuschlag mit einschließt.

Zu Buchstabe a:

Die Streichung des Wortes "nominal" in § 7 Absatz 1 Satz 5 GasNEV ist erforderlich, da die Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals, soweit es einen Anteil von 40 Prozent des sich aus der Summe der Werte nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 GasNEV ergebenden betriebsnotwendigen Vermögens übersteigt, in Anteilen nominal und in Anteilen real erfolgt.

Die Streichung der Wörter "wie Fremdkapital" dient der Klarstellung, dass die Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 GasNEV sich nach § 7 Absatz 7 GasNEV - neu - richtet. Die Verzinsung wird durch § 7 Absatz 7 GasNEV - neu - detailliert vorgegeben, so dass der bisherige Hinweis auf eine Verzinsung "wie Fremdkapital" überflüssig geworden ist.

Zu Buchstabe b:

§ 7 Absatz 3a GasNEV - neu - regelt die Ermittlung der Anteile des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nach § 7 Absatz 1 Satz 5 GasNEV, die einerseits der Verzinsung mittels eines Nominalzinses und andererseits mittels eines Realzinses unterliegen. Dabei ist einerseits zwischen dem auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten und andererseits dem auf Grundlage der Tagesneuwerte bewerteten Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nach § 7 Absatz 1 Satz 5 GasNEV zu unterscheiden.

Zu Buchstabe c:

§ 7 Absatz 7 GasNEV - neu - bestimmt, dass der auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertete Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals, der die zulässige Eigenkapitalquote übersteigt (§ 7 Absatz 1 Satz 5 GasNEV), mit einem Nominalzins zu verzinsen ist. Der auf Grundlage

der Tagesneuwerte bewertete Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 GasNEV ist hingegen mit einem Realzins zu verzinsen. Mittels der nach § 6 Absatz 3 GasNEV anzuwendenden Preisindizes wird die Teuerung des Anlagegutes für den auf Grundlage der Tagesneuwerte bewerteten Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 GasNEV bereits abgebildet. Eine nominale Verzinsung des so ermittelten Vermögenswertes, der ebenfalls einen Inflationsanteil enthält, würde zu einer Doppelberücksichtigung der Teuerung führen.

Nach Satz 1 ist der auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertete Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 GasNEV mit einem Nominalzins zu verzinsen, der sich aus dem arithmetischen Mittel des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Werten ergibt. Diese Werte sind in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 GasNEV - neu - abschließend aufgezählt. Im Einzelnen beziehen sich diese Werte auf die Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand -, auf die Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) - sowie auf die Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen. Anders als ein festgeschriebener pauschaler Satz gewährleistet die vorgeschlagene Regelung eine fortlaufende Anpassung des anzuwendenden Zinssatzes an die aktuelle Entwicklung an den Märkten.

Durch die Bildung eines arithmetischen Mittels der genannten drei Werte wird ein angesichts der besonderen Branchenverhältnisse der Betreiber der Energieversorgungsnetze angemessener Risikozuschlag bei der Verzinsung berücksichtigt. Weiterhin ist dieser arithmetische Mittelwert, der auf alle Netzbetreiber gleichermaßen Anwendung finden soll, in der Regulierungspraxis vergleichsweise einfach zu handhaben; eine unternehmensscharfe oder auf bestimmte Fallgruppen bezogene Ermittlung des Risikozuschlages und damit des anzuwendenden Zinssatzes wird hierdurch entbehrlich.

Die für die Bildung des arithmetischen Mittels maßgeblichen Durchschnittswerte wurden so gewählt, dass sie die Besonderheiten der Netzbranche möglichst sachgerecht abbilden: Die Betreiber der Energieversorgungsnetze stehen häufig (jedenfalls teilweise) im Eigentum der öffentlichen Hand. Darüber hinaus weist der Netzbetrieb ein im Vergleich zu anderen Branchen deutlich geringeres unternehmerisches Risiko auf. Weiterhin ist davon auszugehen, dass das vorhandene Anlagevermögen eines Monopolbetriebes mit regulatorisch vorgegebener angemessener Eigenkapitalrendite als Absicherung für Fremdmittel eine mit Hypotheken oder Grundschulden vergleichbare Sicherheit bietet. Schließlich haben auch Netzbetreiber grundsätzlich die Möglichkeit, Darlehen über die Bestellung dinglicher Sicherheiten abzusichern. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, in die Mittelwertbildung die Umlaufrendite von Anleihen der öffentlichen Hand, die Umlaufrendite von Unternehmensanleihen und die Umlaufrendite von Hypothekendarlehen einzubeziehen. Der so berechnete Mittelwert enthält einen angemessenen Risikozuschlag.

Nach Satz 2 ist zur Verzinsung des zu Tagesneuwerten bewerteten Anteils des übersteigenden Anteils des Eigenkapitals nach § 7 Absatz 1 Satz 5 GasNEV der nach Satz 1 ermittelte Nominalzins um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

Satz 3 stellt sicher, dass keine weiteren Zuschläge (beispielsweise ein Zuschlag für fiktive Emissionskosten) berücksichtigt werden können.

Nachfolgend wird die erforderliche Berechnung der anzuwendenden Zinsanteile beispielhaft für das Jahr 2011 dargestellt:

**Arithmetisches Mittel aus Umlaufrenditen von Anleihen der öffentlichen Hand,
Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) und von Hypothekendarlehen
sowie aus jährlichen Preisänderungsraten**

Jahr	öffentliche Hand	Unternehmen	Hypothekendarlehen	VPI	Jährliche Preisänderungsrate
2001				94,50	
2002	4,60 %	6,00 %	4,70 %	95,90	1,48 %
2003	3,80 %	5,00 %	3,70 %	96,90	1,04 %
2004	3,70 %	4,00 %	3,60 %	98,50	1,65 %
2005	3,20 %	3,70 %	3,10 %	100,00	1,52 %
2006	3,70 %	4,20 %	3,80 %	101,60	1,60 %
2007	4,30 %	5,00 %	4,40 %	103,90	2,26 %
2008	4,00 %	6,30 %	4,50 %	106,60	2,60 %
2009	3,10 %	5,50 %	3,30 %	107,00	0,38 %
2010	2,40 %	4,00 %	2,50 %	108,20	1,12 %
2011	2,40 %	4,30 %	2,70 %	110,70	2,31 %
10-Jahres-Durchschnitt	3,52 %	4,80 %	3,63 %		1,60 %

anzuwendender Zins (AKHK-Anteil)	3,98 %
10-Jahres-Durchschnitt jährliche Preisänderungsrate	1,60 %
anzuwendender Zins (TNW-Anteil)	2,38 %

B.

25. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.